

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz – 2. GeSchG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch die Exekutionsordnungs-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 382b samt Überschrift lautet:

##### **„Schutz vor Gewalt in Wohnungen**

**§ 382b.** (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,

wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens sechs Monate getroffen wird.

(3) Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs. 2 können Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung sein.“

2. Der bisherige § 382e erhält die Paragraphenbezeichnung § 382h.

3. Folgender § 382e samt Überschrift wird eingefügt:

##### **„Allgemeiner Schutz vor Gewalt**

**§ 382e.** (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmten zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 erlassen, so gelten § 382b Abs. 3 und § 382c Abs. 4 sinngemäß.

(4) Das Gericht hat auf Antrag mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 die Sicherheitsbehörden zu betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts zu vollziehen.“

4. § 382g Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Das Gericht hat auf Antrag mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 die Sicherheitsbehörden zu betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts zu vollziehen.“

5. In § 387 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Wird nur eine einstweilige Verfügung nach § 382e beantragt, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

6. Dem § 387 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 2 ist in den dort genannten Fällen für eine einstweilige Verfügung nach § 382g das Bezirksgericht zuständig, bei dem die gefährdete Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.“

7. § 390 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. a, §§ 382a, 382b, 382e oder 382g kann nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.“

8. § 393 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Verfahren über einstweilige Verfügungen nach §§ 382b, 382e und 382g richtet sich die Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen der ZPO.“

9. Nach § 410 wird folgender § 411 samt Überschrift angefügt:

#### **„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zum 2. Gewaltschutzgesetz**

**§ 411.** (1) Das 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. XXX/2008, tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) §§ 382b, 382e, 382g Abs. 2 und 3, § 387 Abs. 3, § 390 Abs. 4 und § 393 Abs. 2 in der Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2008, sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung nach dem 31. Dezember 2008 bei Gericht einlangt.“

## **Artikel II Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 7/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 73 wird folgender Achte Titel eingefügt:

### **„Achter Titel**

#### **Prozessbegleitung**

**§ 73a.** (1) Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt (§ 66 Abs. 2 und 3 StPO), so gilt diese auf dessen Verlangen auch für einen zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche

Betroffenheit erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll.

(2) Wurde einem Opfer im Strafverfahren juristische Prozessbegleitung gewährt (§ 66 Abs. 2 und 3 StPO), so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 dem Opfer unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag Verfahrenshilfe durch Beigabe eines Rechtsanwalts zu gewähren (§ 64 Abs. 1 Z 3). Der im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung beigegebene Rechtsanwalt kann mit seinem Einverständnis zum Verfahrenshilfeanwalt bestellt werden.

(3) Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge, höchstens aber bis zu einem Betrag von 1 000 Euro, gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.“

2. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a. (1) Eine Partei kann in Schriftsätzen von der Angabe ihres Wohnortes absehen, wenn sie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dartut und einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben.

(2) Die Angaben der Partei über den Wohnort sind vom Gericht unter Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Von Urkunden und sonstigen Aktenstücken, die Angaben über den Wohnort der Partei enthalten, ist eine anonymisierte Abschrift herzustellen und die Urschrift ebenfalls unter Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Diese Aktenteile sind von der Einsicht ausgenommen.

(3) Das Gericht hat der gegnerischen Partei auf deren Antrag die unter Verschluss gehaltene Angabe über den Wohnort bekannt zu geben, wenn

1. ein Geheimhaltungsinteresse nicht mehr besteht oder
2. das berechtigte Interesse der gegnerischen Partei an der Angabe des Geheimhaltungsinteresses überwiegt, insbesondere weil die gegnerische Partei diese Angabe zur gerichtlichen Durchsetzung einer vollstreckbaren Forderung benötigt.

(4) Das Gericht hat über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 3 mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden.“

3. Der bisherige Inhalt des § 76 enthält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Beweisführer kann von der Angabe des Wohnortes eines Zeugen absehen, soweit er ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Zeugen dartut; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben. § 75a Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. § 177 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 76 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

5. Nach § 289 werden folgende §§ 289a und 289b eingefügt:

#### **„Abgesonderte Vernehmung**

§ 289a. (1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO ist, auf deren Antrag die Teilnahme der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter an der Vernehmung derart zu beschränken, dass diese die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Gegen diese Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Ist das Opfer minderjährig, so ist ein geeigneter Sachverständiger mit der Befragung zu beauftragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist. Gegen diese Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### **Vernehmung minderjähriger Personen**

§ 289b. (1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen absehen, wenn durch die Vernehmung das Wohl der minderjährigen Person unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet würde.

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs. 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen lassen, wenn das Wohl der minderjährigen Person zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter gefährdet würde.

(3) Der Vernehmung einer unmündigen minderjährigen Person ist, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

(4) Gegen die Anordnungen nach Abs. 1 und 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.“

6. In § 340 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 hat eine Befragung zum Wohnort zu unterbleiben.“

7. In § 417 wird der Z 2 folgende Wortfolge angefügt:

„in den Fällen des § 75a hat die Angabe des Wohnortes zu entfallen;“

### Artikel III

#### Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 7 werden die Worte „und Prozessbegleitung“ angefügt sowie in Abs. 1 erster Satz nach dem Wort „Verfahrenshilfe“ die Wortfolge „und die Prozessbegleitung“ eingefügt.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen sind sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 35 wird nach der Wortfolge „Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter“ die Wortfolge „über die abgesonderte Vernehmung von Parteien oder Zeugen, über die Vernehmung minderjähriger Personen,“ eingefügt.

4. Nach § 207b wird folgender § 207c samt Überschrift eingefügt:

#### **„Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl Nr. XXX/2008**

§ 207c. § 35 in der Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. Nr. XXX/2008, tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

### Artikel IV

#### Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2007, BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 5 wird der Strichpunkt am Ende der lit. f durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) der gemäß § 73a Abs. 3 ZPO bestimmte Betrag an Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung;“

2. Dem § 19a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Z 5 in der Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2008, tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

## **Artikel V**

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 11, 92 Abs. 1 und 205 Abs. 1 wird das Wort „Schwachsinn“ durch die Wortfolge „einer geistigen Behinderung“ ersetzt.

2. § 48 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Übersteigt der bedingt erlassene Strafreis drei Jahre oder erfolgt die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von mehr als einem Jahr, so beträgt die Probezeit fünf Jahre.“

3. Im § 50 Abs. 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung,“.

4. Im § 52 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. während der gerichtlichen Aufsicht (§ 52a Abs. 2).“

5. Nach dem § 52 wird folgender § 52a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern**

**§ 52a.** (1) Wird ein Rechtsbrecher, der wegen einer strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder
2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn diese Handlung begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen,

zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen den wegen einer solchen Handlung eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist, bedingt entlassen, ist er für die Dauer der Probezeit unter gerichtliche Aufsicht zu stellen, soweit die Überwachung des Verhaltens des Rechtsbrechers (Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Befolgung einer Weisung gemäß § 51 Abs. 3 oder einer Weisung, bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, notwendig oder zweckmäßig ist, ihn von weiteren solchen mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.

(2) Das Gericht hat während der gerichtlichen Aufsicht das Verhalten des Rechtsbrechers und die Erfüllung der Weisungen mit Unterstützung der Bewährungshilfe, in geeigneten Fällen unter Betrauung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendwohlfahrt oder anderer geeigneter Einrichtungen, zu überwachen. Die mit der Überwachung betrauten Stellen haben dem Gericht über die von ihnen gesetzten Maßnahmen und ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der Bewährungshelfer hat dem Gericht bei Anordnung der gerichtlichen Aufsicht, soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmäßig ist, in jedem Fall aber in der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht mindestens alle zwei, in der zweiten Hälfte mindestens alle sechs Monate zu berichten.“

6. In § 58 Abs. 3 Z 3 wird vor dem Verweis „201“ der Verweis „107b Abs. 4 zweiter Fall,“ eingefügt.

7. Nach dem § 107a wird folgender § 107b samt Überschrift eingefügt:

#### **„Beharrliche Gewaltausübung**

**§ 107b.** (1) Wer gegen eine andere Person beharrlich Gewalt ausübt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Beharrlich übt Gewalt gegen eine andere Person aus, wer eine längere Zeit hindurch fortgesetzt diese Person körperlich misshandelt oder vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit dieser Person begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. beharrlich Gewalt gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person ausübt oder
2. durch die beharrliche Gewaltausübung eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

(4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer beharrlichen Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Hat eine Gewaltausübung nach Abs. 4 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 4 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren.“

## **Artikel VI**

### **Änderung der Strafprozessordnung 1975**

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag einer anerkannten Opferschutzeinrichtung hat das Gericht einem Opfer eines Verbrechens, durch das sein privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte, Prozessbegleitung auch außerhalb der Voraussetzungen des Abs. 2 zu gewähren, soweit glaubhaft gemacht wird, dass das Opfer durch die Tat solchen seelischen Belastungen ausgesetzt wurde, die es an einer seinen Interessen entsprechenden Beteiligung am Verfahren hindern.“

2. Im § 67 Abs. 7 wird im ersten Satz das Klammerzitat „(§ 66 Abs. 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 66 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.

3. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat auch in den Fällen des Abs. 2 Z 1 alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist und Anzeige zu erstatten, insbesondere soweit die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person neuerlich Opfer einer im § 65 Z 1 lit. a bezeichneten Tat wird.“

4. Nach dem § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„**§ 78a.** (1) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass ein Minderjähriger Opfer einer im § 65 Z 1 lit. a bezeichneten Tat geworden sein könnte, so haben Personen, denen die Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche oder seelische Integrität des Minderjährigen obliegt, unverzüglich Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(2) Keine Anzeige hat zu erstatten, wer

1. durch die Anzeige sich oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde,
2. von der Tat ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.“

5. Die Überschrift des § 197 lautet:

**„Abbrechung des Ermittlungsverfahrens wegen Verfahrenshindernissen“**

6. § 197 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 2a wird eingefügt:

„(2a) Das Verfahren gegen eine Person, gegen die nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, ist abzubrechen und nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortzusetzen. Maßnahmen zur Sicherung und Aufnahme von Beweisen dürfen nur vorgenommen werden, soweit dies nach den das Verfolgungshindernis betreffenden Bestimmungen zulässig ist.“

b) Im Abs. 3 entfällt die Wendung „nach Ausforschung des Beschuldigten“.

7. Nach dem § 197 wird folgender § 197a samt Überschrift eingefügt:

**„Abbrechung des Verfahrens im Opferinteresse**

**§ 197a.** (1) Besteht Grund zur Annahme, dass die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen einem minderjährigen Opfer nicht zugemutet werden können, so hat die Staatsanwaltschaft

die zur Sicherung von Spuren und Beweisen erforderlichen Anordnungen zu treffen und nach deren Durchführung das Verfahren für die Dauer von längstens sechs Monate abzurechnen, soweit dies ohne weitere Gefährdung des Opfers oder anderer Personen möglich ist und eine verhängte Untersuchungshaft gegebenenfalls gegen gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5) aufgehoben werden kann.

(2) Vor einer Abbrechung und der Fortsetzung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft mit der Einrichtung Kontakt aufzunehmen, die für die Betreuung des Minderjährigen zuständig ist oder diese übernommen hat. Die Kriminalpolizei ist über die Abbrechung und Fortsetzung sowie die erteilten Weisungen oder abgelegten Gelöbnisse mit der Anordnung zu verständigen, während der Dauer der Abbrechung deren Einhaltung zu überwachen.“

8. *Der bisherige Inhalt des § 514 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2, 3 und 4 werden angefügt:*

„(2) Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 3, 82 Abs. 3, 83 Abs. 2, 133 Abs. 2, 139 Abs. 2, 153 Abs. 4, 265 Abs. 1, 285e, 288 Abs. 2 Z 2a, 381 Abs. 3 Z 3, 390 Abs. 1, 409 Abs. 3, 470 Z 3, 475 Abs. 4 und 502 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 Z 3, 20a, 28a und 100a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2007 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft, wobei die Regelungen über die Zuständigkeit der KStA für die Verfolgung von strafbaren Handlungen gemäß § 20a Abs. 1 gelten, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 66 Abs. 3, 67 Abs. 7, 78 Abs. 3, 78a, 197, 197a und 516 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

9. *Im § 516 entfallen die Abs. 1a und 1b; im Abs. 2 lautet der dritte Satz:*

„Über sonstige Anträge, Entscheidungen und Beschwerden, für deren Erledigung die Ratskammer gemäß den durch das Strafprozessreformgesetz und Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl. I Nr. 93/2007, geänderten Verfahrensbestimmungen zuständig wäre, hat an ihrer Stelle das Landesgericht als Senat von drei Richtern gemäß § 31 Abs. 5 nach den neuen Verfahrensbestimmungen zu entscheiden.“

## **Artikel VII Änderung des Tilgungsgesetzes 1972**

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Nach dem § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:*

### **„Tilgung von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten**

**§ 4a.** (1) Die nach §§ 3 und 4 zu berechnende Tilgungsfrist verlängert sich im Fall einer Verurteilung wegen einer im 10. Abschnitt des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder im Fall einer Anordnung einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat um die Hälfte, wenn das Vollzugsgericht den Verurteilten als gefährlich, jedoch um das Einfache, wenn das Vollzugsgericht den Verurteilten als besonders gefährlich einstuft.

(2) Das Vollzugsgericht hat die Einstufung als gefährlich oder besonders gefährlich auf Grund einer Äußerung gemäß § 152 Abs. 2 letzter Satz StVG mit Beschluss auszusprechen, der zugleich mit der Entscheidung über die bedingte Entlassung ergehen kann und der mit Führung des Strafregisters betrauten Bundespolizeidirektion Wien spätestens im Zeitpunkt der Entlassung des Verurteilten mitzuteilen ist.“

2. *Im § 6 Abs. 1 werden der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:*

„8. den mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Behörden oder öffentlichen Dienststellen über Verurteilungen wegen Straftaten nach dem 10. Abschnitt des StGB.“

3. *§ 9 wird folgender Abs. 1g angefügt:*

„(1g) Die Bestimmungen der §§ 4a und 6 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. § 4a ist auf alle Verurteilten anzuwenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Strafe noch nicht verbüßt haben.“

## **Artikel VIII**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

(1) Art. II und Art. V des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2008, treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Die durch Artikel V geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruchs ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.



## Vorblatt

### **Problem:**

In der Praxis zeigen sich bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie und bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre („Stalking“) in einigen Punkten Defizite und Schutzlücken.

Ergänzender Schutzbedarf besteht auch für Opfer strafbarer Handlungen in einem dem Strafverfahren nachfolgenden Zivilverfahren.

### **Ziele und Grundzüge des Vorhabens:**

Der vorliegende Entwurf stellt den ersten Teil der Umsetzung der von der Bundesministerin für Justiz im vorgeschlagenen Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum (Ministerratsvortrag vom 19. Dezember 2007) sowie gegen sexuelle Gewalt an Kindern (Ministerratsvortrag vom 23. Jänner 2008) formulierten Zielsetzungen dar, welche vor allem die Stärkung des Rechts von Kindern auf staatlichen Schutz anstreben.

Im Sinne eines verbesserten Opferschutzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie und für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre („Stalking“) behutsam überarbeitet werden. Die Änderungen betreffen die Geltungsdauer der einstweiligen Verfügungen und den geschützten Personenkreis. Zudem soll eine Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden.

Überdies ist der Entwurf bestrebt, die Rechte des Opfers im Zivilverfahren analog zu jenen im Strafverfahren auszubauen. Nunmehr soll auch im Zivilverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sowie eine abgesonderte Vernehmung des Opfers möglich und die Angabe der Wohnanschrift der Partei nicht verpflichtend sein. Ergänzend werden Sonderbestimmungen für die Vernehmung minderjähriger Personen geschaffen.

### **Alternativen der Problemlösungen:**

Im Bereich der Anzeigepflicht bestünde die Möglichkeit, eine Vereinheitlichung in sämtlichen berufsrechtlichen Regelungen herbeizuführen. Eine Regelung in der Strafprozessordnung ist demgegenüber zu bevorzugen, weil das Anliegen des verstärkten Schutzes von Kindern hier zentral zum Ausdruck gebracht werden kann.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Reformziele in gleicher Weise erreichbar wäre.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Regelungen über die Prozessbegleitung und über die abgesonderte Vernehmung von Zeugen und Parteien im Zivilverfahren führen zu Mehrbelastungen des Bundes.

Auf der Grundlage einer Rohschätzung würde die Zahl der Verurteilungen wegen des neuen Tatbestandes der beharrlichen Gewaltausübung nach § 107b StGB, wenn man von rund 400 Verurteilungen pro Jahr ausgeht, etwa 1 % aller gerichtlichen Verurteilungen in Österreich ausmachen, sodass sich ein insofern entstehender Mehraufwand im Strafverfahren bzw. Strafvollzug in überschaubaren Grenzen halten würde.

Das Ausmaß der Mehraufwendungen für die Einführung der gerichtlichen Aufsicht bei Sexualstraftätern wird ausgehend von bundesweit jährlich durchschnittlich 100 österreichischen Staatsbürgern, welche wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach dem zehnten Abschnitt des StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden und für welche die Voraussetzungen der bedingten Entlassung vorliegen, bei der Dauer der gerichtlichen Aufsicht von fünf Jahren rund 2 Millionen Euro betragen.

Die dem Strafrecht immanente abschreckende Wirkung bedarf auch einer Spiegelung in der Realität. Die Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern zielen darauf ab, die Ausübung von Gewalt gegen Minderjährige gesellschaftlich zu ächten und in weiterer Folge auch zurückzudrängen. Insoweit ist zwar wegen der Neuregelung der Anzeigepflichten anfänglich ein höherer Anfall an Verfahren wegen Gewalttaten an Kindern zu erwarten, längerfristig sollte sich jedoch ein erfolgreiches Zurückdrängen von Gewalt auch auf eine Reduktion von Strafverfahren in diesem Deliktsbereich auswirken. Trotz Dunkelfelderhebungen ist eine realistische Prognose der damit verbundenen Belastungen nicht möglich.

Ähnliches ist für die Ausweitung der Prozessbegleitung auszuführen. Zahlen, aus denen hervorgeht, welche Opfer z. B. durch einen Diebstahl durch Einbruch (§ 129 StGB) soweit traumatisiert wurden, dass ihnen ohne Unterstützung durch psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung eine Beteiligung am Strafverfahren nicht zumutbar wäre, existieren nicht. Wegen der engen Anspruchsvoraussetzungen (Verbrechen; Eingriff in die Privatsphäre) ist jedoch jedenfalls davon auszugehen, dass diese Erweiterung mit den im Haushalt des Justizressorts gebundenen Mitteln für die Gewährung von Prozessbegleitung abgedeckt werden kann.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. 2001, L 82, wird berücksichtigt. Im Übrigen wird das Recht der Europäischen Union durch diesen Entwurf nicht berührt.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Aspekte der Deregulierung:**

Keine.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs:

##### A. Zivilrecht:

Die Verbesserung und der Ausbau von Maßnahmen zum Schutz von Opfern strafbarer Handlungen sind ein großes Anliegen der Bundesregierung. Das Arbeitsprogramm, das sich die Bundesregierung für die 23. Gesetzgebungsperiode gegeben hat, enthält als ausdrückliche Zielsetzung die Verbesserung des Opferschutzes. Auch die Justiz trägt in diesem Bereich eine gewichtige Verantwortung – nicht nur auf dem Gebiet des Strafrechts, sondern auch im Bereich des Zivilverfahrens. Die wesentlichsten zivilrechtlichen Vorkehrungen in der jüngeren Vergangenheit wurden im Rahmen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie („Gewaltschutzgesetz“), BGBl. Nr. 759/1996, sowie mit den Regelungen über einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g EO) im Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. Nr. I 56/2006, getroffen und haben sich allesamt in der Rechtsprechungspraxis gut bewährt. Nun sollen weitere gesetzgeberische Schritte folgen, es sollen weitere Maßnahmen zum Schutz von Opfern gesetzt werden.

Der Ministerrat hat auf Vorschlag der Bundesministerin für Justiz am 19.12.2007 zum Thema „Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum“ sowie auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend am 2.5.2007 zum Thema „Familienrechtsreform in der 23. Gesetzgebungsperiode“ die Absicht erklärt, die Rechte des Opfers im Strafprozess in analoger Weise im Zivilverfahren zu verankern. Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Justizressorts hat sich daraufhin mit der Erarbeitung von möglichen Verbesserungen der Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie befasst. Zur Umsetzung dieser Ziele wurden insbesondere der Anspruch des Opfers auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, die Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers, das Recht auf eine schonende Gestaltung der Einvernahme im Zivilverfahren und die Ausweitung des mit dem „Gewaltschutzgesetz“ zur Sicherung des Opfers geschaffenen gewaltpräventiven Instrumentariums der einstweiligen Verfügungen (§§ 382b ff) als legislative Maßnahmen in Aussicht genommen.

##### 1. Exekutionsordnung (Einstweilige Verfügungen):

Für die einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie (§§ 382b ff) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g) werden folgende – in der Arbeitsgruppe Gewaltschutz im Bundesministerium für Justiz erörterte – Änderungen vorgeschlagen, um die bereits bewährten Schutzinstrumente im Interesse der Opfer weiter zu verbessern:

##### Schutz vor Gewalt:

- Die Einschränkung auf „nahe Angehörige“ soll in § 382b entfallen, weil durch die „Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens“ und die „Unzumutbarkeit des weiteren Zusammentreffens“ der Anwendungsbereich hinreichend abgegrenzt ist.

- § 382b Abs. 1 (Unzumutbarkeit des Zusammenlebens) und § 382b Abs. 2 (Unzumutbarkeit des Zusammentreffens) sollen auf zwei gesonderte Bestimmungen (§ 382b und § 382e) aufgeteilt werden, um dem unterschiedlichen Charakter dieser einstweiligen Verfügungen besser gerecht werden zu können.

- Im Fall der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens (§ 382b mit neuer Paragraphenüberschrift: „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“) soll die Schutzdauer (ohne Hauptverfahren) auf sechs Monate verlängert werden.

- Im Fall der Unzumutbarkeit des Zusammentreffens (neuer § 382e: „Allgemeiner Schutz vor Gewalt“) sollen ein Gleichklang zu den Stalking-Regeln (§ 382g: „Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre“) hergestellt und die Schutzdauer (ohne Hauptverfahren) auf ein Jahr verlängert werden.

- Im Fall der Unzumutbarkeit des Zusammentreffens (neuer § 382e) soll die Möglichkeit geschaffen werden, die einstweilige Verfügung (ohne Hauptverfahren) auf bis ein weiteres Jahr zu verlängern, sofern gegen die einstweilige Verfügung verstoßen wurde.

##### Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre:

- Mit einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g soll auch ein Aufenthaltsverbot mit einer Höchstdauer von einem Jahr ohne Hauptverfahren erlassen werden können.

- Wie im neuen § 382e (bei gewaltbedingter Unzumutbarkeit des Zusammentreffens) soll auch bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre die Möglichkeit geschaffen werden, die einstweilige Verfügung (ohne Hauptverfahren) auf bis ein weiteres Jahr zu verlängern, sofern gegen die einstweilige Verfügung verstoßen wurde.

- Für einstweilige Verfügungen nach § 382g soll grundsätzlich das Bezirksgericht am allgemeinen Gerichtsstand der gefährdeten Partei zuständig sein.

## **2. Zivilprozessordnung:**

Der Entwurf will die Zielsetzung der Ausweitung des Opferschutzes im Zivilverfahren mit folgenden Regelungen verwirklichen:

### **Prozessbegleitung:**

Das strafprozessuale Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung soll auf das Zivilverfahren ausgedehnt werden. Auch im Zivilverfahren besteht das Bedürfnis des Opfers nach entsprechender Unterstützung. Als Voraussetzung für die Prozessbegleitung einer Partei im Zivilprozess wird an deren vorangegangene Gewährung in einem im inhaltlichen Konnex stehenden Strafverfahren angeknüpft. Überdies soll auch Zeugen im Zivilprozess, die über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden sollen und denen als Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung beigegeben wurde, eine solche gewährt werden.

### **Abgesonderte Vernehmung und Vernehmung minderjähriger Personen:**

Während es im Strafverfahren und auch im Außerstreitverfahren in bestimmten Fällen möglich ist, die Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen in Abwesenheit der anderen Partei beziehungsweise des Angeklagten durchzuführen, enthält die ZPO für das streitige Zivilverfahren bislang keine Bestimmung, die eine solche „abgesonderte“ Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen ermöglicht. Die den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes und der Strafprozessordnung zugrunde liegenden Wertungen gelten aber auch für den Zivilprozess. Auch hier soll die einzuvernehmende Person vor einer ihr im Hinblick auf den Gegenstand der Beweisaufnahme und die Rolle, die die andere Partei hierbei spielt, nicht zumutbaren Vernehmungssituation geschützt werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, von der Vernehmung minderjähriger Parteien oder Zeugen gänzlich oder teilweise abzusehen, wenn durch die Vernehmung deren Wohl gefährdet würde. Ansonsten soll bei entsprechendem Schutzbedarf ein geeigneter Sachverständiger mit der Vernehmung Minderjähriger beauftragt werden können.

### **Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers:**

In Verfahren, in denen es einer Partei unzumutbar ist, ihre Wohnanschrift dem Gegner mitzuteilen, soll ihr ermöglicht werden, diese nur mehr dem Gericht bekannt zu geben. Dies ist insbesondere für jene Fälle gedacht, in denen der „Vergewaltiger“, „Stalker“ usw. vom Opfer auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Eine derartige Schutzvorschrift wird auch für Zeugen vorgeschlagen, denen es gleichermaßen unzumutbar sein kann, im Verfahren ihre Wohnanschrift zu nennen.

## **3. Außerstreitgesetz:**

Die genannten Opferschutzbestimmungen sollen kraft entsprechender Anordnungen im Außerstreitgesetz auch für die Verfahren außer Streitsachen gelten, da in diesen die für den Zivilprozess erörterte Problematik in der selben Weise, etwa in Obsorgeverfahren oder in Verfahren über das Recht auf persönlichen Verkehr, auftreten kann.

### **B. Strafrecht:**

Das Regierungsprogramm sieht die Schaffung effizienter Maßnahmen gegen alle Erscheinungsformen von Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere von Gewalt an Kindern vor. Der vorliegende Entwurf stellt den ersten Teil der Umsetzung der von Frau Bundesministerin Dr. Maria Berger vorgeschlagenen und im Ministerrat angenommenen Maßnahmenprogramme zum Schutz von Kindern vor Gewalt (Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum, Vortrag an den Ministerrat vom 19. Dezember 2007 sowie Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern, Vortrag an den Ministerrat vom 23. Jänner 2008) dar. Dieses Maßnahmenbündel orientiert sich vor allem strikt an den Rechten von Kindern als Opfer, insbesondere der Achtung der Würde und Gewährleistung der Sicherheit vor weiterer Gewalt wie auch dem Recht auf eine gerechte Sanktion und auf Schadenersatz (Art. 13 EMRK) sowie dem Recht auf Gesundheit (Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention), daher auf schonende Behandlung in allen Verfahren und auf unbedingte Vermeidung jeder sekundären Viktimisierung (Art. 39 UN-Kinderrechtskonvention). Vor allem aber ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des

Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention). Insbesondere im Bereich von Kindesmisshandlungen und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen müssen Maßnahmen gesetzt werden, um das Recht von Kindern auf staatlichen Schutz zu stärken. Mit diesem Entwurf sollen daher wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes – insbesondere von Kindern – vor Gewalt sowie staatlicher Hilfestellung für Opfer von Straftaten umgesetzt werden. Dabei wird an die grundsätzliche Linie einer verstärkten Bedachtnahme auf die Rechte und Interessen der Opfer strafbarer Handlungen im Sinne der verfahrensrechtlichen Reformen (Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr. 55/1999, Strafprozessnovelle 2005, BGBl. I Nr 119/2005, StPRG, BGBl. I Nr. 19/2004) angeknüpft.

Im Bereich der sexuellen Gewalt soll insbesondere bei bereits bekannt gewordenen Straftätern eine Verbesserung der Prävention durch Maßnahmen der Rückfallsvermeidung geschaffen werden, die nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug einer neuerlichen Tatbegehung entgegenwirken. Dazu ist die Rolle des Vollzugsgerichts zu stärken und diesem die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen eines neuen Instituts der gerichtlichen Aufsicht über Sexualstraftäter mithilfe eines Bündels von Instrumenten rückfallpräventiv zu wirken. Dies soll durch intensivere Betreuung und engere Kontrolle des Verurteilten während der obligatorischen Bewährungsaufsicht und durch Erteilung von geeigneten Weisungen sowie der Überwachung der genannten Maßnahmen durch das Gericht erreicht werden. Mit der Überwachung der Einhaltung der Anordnungen soll vom Vollzugsgericht im Einzelfall eine Stelle (Sicherheitsbehörden, Jugendgerichtshilfe, Jugendwohlfahrt, ua.) beauftragt werden können, deren Wahl sich nach dem Inhalt der erteilten Weisungen richten wird. Um einen längeren Beobachtungszeitraum zu ermöglichen, soll in all jenen Fällen, in denen eine Verurteilung aufgrund einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung erfolgte, die Probezeit fünf Jahre betragen. Einerseits ist daher auf Maßnahmen effektiver Präventionsarbeit abzustellen, andererseits soll jedoch auch eine merkliche Steigerung des Entdeckungs- und Verfolgungsrisikos von Straftätern ermöglicht werden.

In diesem Sinne soll die Funktion der Anzeige als in manchen Fällen notwendige Schutzmaßnahme für das Opfer vor weiterer Gefährdung im Gesetz verstärkt betont werden, indem insbesondere bei Bestehen einer konkreten Gefahr, dass eine Person neuerlich durch eine vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt werden könnte, unverzüglich Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden soll. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses hat in diesem Fall gegenüber dem Schutz des Opfers vor weiterer Gefährdung und damit dem Schutz seiner Gesundheit als höherwertige Güter zurückzutreten. Bei Vorliegen eines konkreten Verdachts, dass ein Minderjähriger Opfer einer derartigen Straftat geworden sein könnte, sollen auch Personen, denen die Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche oder seelische Integrität des Minderjährigen obliegt, verpflichtet sein, Anzeige zu erstatten. Dem Minderjährigen selbst ist eine Anzeigeerstattung oftmals nicht möglich, sodass es Aufgabe der genannten Personen sein muss, zum Schutz des Kindes die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Ungeachtet der verstärkten Opferrolle und der besseren Möglichkeit, das Opfer im Strafverfahren zu schützen, muss die besondere Situation eines Kindes berücksichtigt werden, dem es wegen der durch die Tat verursachten Traumatisierung mitunter nicht zumutbar ist, sich den Belastungen eines Strafverfahrens auszusetzen. In diesen Fällen schlägt der Entwurf vor, dass mit der Fortführung des Verfahrens solange zugewartet werden kann, bis das Kind in der Lage ist, über das traumatisierende Erlebnis auszusagen.

Aber nicht nur in Bezug auf Kinder, sondern insbesondere auch auf Frauen stellt die Bekämpfung von Gewalt – sei es allgemein, sei es in der Familie oder sonst im sozialen Nahraum – sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene ein zentrales Thema dar. Neben der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) hat es sich insbesondere auch die im Jahr 2007 vom Europarat gestartete Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zum Ziel gesetzt, aufzuzeigen, dass es sich bei derartigen Übergriffen um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen handelt und die einzelnen Mitgliedstaaten aufgerufen sind, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor Gewalt zu treffen.

Vor diesem Hintergrund will der vorliegende Entwurf den Schutz von Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum auch durch Schaffung eines neuen Tatbestandes im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches weiter stärken. Bereits in den Strafrechtsänderungsgesetzen 2004 und 2006 wurde der Verantwortung des Staates zur Verhinderung von Gewalt, insbesondere im privaten Bereich, gesteigerte Bedeutung beigemessen. Nach Aufhebung des § 203 StGB fielen auch die Privilegierungen von nahen Angehörigen nach § 107 Abs. 4 StGB im Falle von gefährlichen Drohungen sowie bei Ehenötigungen nach § 193 StGB, wodurch der Gesetzgeber klar zum Ausdruck brachte, dass eine generelle gesetzliche Abschwächung der Strafbarkeit von unter nahen Angehörigen begangenen Aggressionshandlungen grundsätzlich nicht mehr angebracht erscheint.

Der nunmehrige Gesetzentwurf verfolgt die eingeschlagene Richtung weiter, indem wiederholt gesetzte Gewaltakte in einem eigenen Straftatbestand der „beharrlichen Gewaltausübung“ nach § 107b StGB zusammengefasst werden. Ausgangspunkt für die vorgeschlagene Neuregelung der Strafbarkeit von länger andauernden Gewaltbeziehungen ist die Überlegung, dass diesen auf Basis der geltenden Rechtslage nur unzureichend begegnet werden kann, stellen doch Verurteilungen nach den im einzelnen verwirklichten Tatbeständen immer nur eine Momentaufnahme dar, ohne die Situation des Opfers und die damit verbundene Unrechtserfahrung in ihrer Gesamtheit widerzuspiegeln. Durch die Einführung des § 107b StGB könnten über längere Zeit hindurch fortgesetzte Gewaltakte – mit und ohne familiären Kontext – einer neuen strafrechtlichen Bewertung zugeführt und derart der zwischen Täter und Opfer zumeist bestehenden Asymmetrie der Machtverhältnisse angemessen Rechnung getragen werden.

Im Bereich des Strafvollzugsgesetzes soll eine Verbesserung bei der Behandlung bedingt Entlassener dadurch erreicht werden, dass einem dringenden Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen und die Rechtslage im Sinne der Judikatur des Obersten Gerichtshofs klargestellt wird.

Im Einzelnen schlägt der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

### **1. Strafgesetzbuch**

- a) Ersetzen des veralteten Begriffes „Schwachsinn“ durch die synonyme Umschreibung „geistige Behinderung“ in den §§ 11, 92 Abs. 1 und 205 Abs. 1 StGB
- b) Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 StGB)
- c) Einführung eines Instituts der gerichtlichen Aufsicht bei bedingter Entlassung von Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52 Abs. 2 Z 4, § 52a StGB)
- d) Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB auch im Fall des § 107b Abs. 4 zweiter Fall StGB
- e) Einführung eines Tatbestandes gegen „beharrliche Gewaltausübung“ (§ 107b StGB)

### **2. Strafprozessordnung, Tilgungsgesetz, Strafvollzugsgesetz**

- a) Erweiterung der Prozessbegleitung (§ 66 Abs. 3 StPO)
- b) Ergänzungen der Anzeigepflicht (§ 78 Abs. 3 StPO, § 78a Abs. 1 und 2 StPO)
- c) Abbrechung des Strafverfahrens im Opferinteresse (§ 197a StPO)
- d) Verlängerung der Tilgungsfrist bei Sexualstraftaten nach Maßgabe einer Gefährlichkeitsbeurteilung durch die BEST (§ 4a Tilgungsgesetz 1972)
- e) Gesetzliche Ermächtigung für mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraute Behörden, auch in Fällen der Auskunftbeschränkung über Sexualstraftaten unbeschränkt Auskunft zu erhalten (§ 6 Abs. 1 Z 8 Tilgungsgesetz 1972).

## **II. Finanzielle Auswirkungen:**

### **A. Zivilrecht:**

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Regelungen der Prozessbegleitung sowie der abgesonderten Vernehmung von Zeugen und Parteien im Zivilverfahren sind folgende Mehrkosten des Bundes zu erwarten:

Im Rahmen des Strafverfahrens wurde in der letzten vollständig abgerechneten Förderungsperiode (1. Oktober 2006 bis 30. September 2007) 2606 Personen erstmals Prozessbegleitung gewährt; dafür wurden insgesamt – also für juristische und psychosoziale Prozessbegleitung – 2.847.176,85 Euro aufgewendet.

Das Bundesministerium für Justiz verfügt derzeit über keine Aufstellung, die die Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung gesondert ausweist, zumal das Verhältnis psychosoziale – juristische Prozessbegleitung generell von den Erfordernissen des Einzelfalls abhängt und auch von Einrichtung zu Einrichtung, die von der Bundesministerin für Justiz vertraglich mit Prozessbegleitung beauftragt wurden (§ 66 Abs. 2 StPO), unterschiedlich ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass zumindest die Hälfte der oben genannten Summe, also etwa 1,4 Mio. Euro, für psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendet wurde. Ausgehend davon, dass zwar ein Teil allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche bereits im Strafverfahren erledigt werden (durch Privatbeteiligtenzuspruch), andererseits aber die Zahl der Personen, denen Prozessbegleitung gewährt wird, im Steigen begriffen ist, kann für die nächsten Jahre pro Jahr mit Kosten in der Höhe von etwa 1,4 Millionen Euro für die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren gerechnet werden.

Die Kosten für die juristische Prozessbegleitung sind – da diese durch die Gewährung von Verfahrenshilfe gegeben wird – im Rahmen der Pauschalvergütung den Rechtsanwälten zu ersetzen. Mit der Pauschalvergütungsverordnung, BGBl II Nr. 298/2007 wurde die Höhe der vom Bund zu zahlenden Pauschalvergütung für Leistungen der im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für das Jahr 2007 und für die folgenden Jahre mit 18 Millionen Euro jährlich festgesetzt; dies unter Zugrundelegung von rund 24 000 Bestellungen pro Jahr. Ausgehend davon, dass im letzten Abrechnungszeitraum 2 606 Personen Prozessbegleitung gewährt wurde, die Anzahl dieser Personen jedoch voraussichtlich steigen wird, kann davon ausgegangen werden, dass etwa 2 000 Opfer die Weitergewährung der juristischen Prozessbegleitung beanspruchen werden. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Werte im Rahmen der Pauschalvergütung ist hierfür mit voraussichtlichen Kosten in der Höhe von 1,5 Millionen Euro zu rechnen.

Die für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die abgesonderte Vernehmung erforderlichen Sachwendungen belaufen sich unter Berücksichtigung der notwendigen Aufnahme-, Darstellungs- und Übertragungsqualität auf 5 000 Euro pro Dienststelle, wobei voraussichtlich 120 Dienststellen derart aufgerüstet werden müssen (ohne bauliche Maßnahmen). Die räumlichen Gegebenheiten sind ausreichend. In einem ersten Schritt könnten mobile Übertragungseinrichtungen angeschafft werden, wobei in einem solchen Fall voraussichtlich mit 20 Stück (Kosten pro Stück 5 000 Euro) das Auslangen gefunden werden kann.

#### **B. Strafrecht:**

Die Einführung des Instituts der gerichtlichen Aufsicht bei bedingt entlassenen Sexualstraftätern könnte zu rund 2 Millionen Euro Mehrausgaben pro Jahr führen, die sich aus rund 1,5 Millionen Euro an Bewährungshilfekosten sowie entsprechenden Overhead-Kosten bei der Bewährungshilfe und Mehraufwand für die erforderliche richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeitskapazität zusammensetzen. Die Verschärfung der Anzeigepflicht wird zu einer erhöhten – allerdings nicht prognostizierbaren - Anzahl von Verfahren wegen Gewalttaten an Kindern führen und damit die mit der Führung von Strafverfahren betrauten Behörden und Gerichte belasten. Die Erweiterung des Anspruches auf Prozessbegleitung wird – wegen nicht vorhandener statistischer Aufzeichnungen über den Kreis der Anspruchsberechtigten – zu einem nicht exakt vorhersehbaren Anstieg der Prozessbegleitungsfälle führen.

Die Einführung neuer Straftatbestände in das StGB kann mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein, der sich noch nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt, und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate (und damit der Kontroll-, Nachforschungs- und Untersuchungsintensität) abhängen wird.

Um eine Einschätzung bezüglich der praktischen Relevanz und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen der Einführung der neuen Strafbestimmung zu treffen, wäre auf die Ergebnisse einer dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Evaluierungsstudie zu dem im Jahre 1998 in das schwedische Strafgesetzbuch eingeführten Straftatbestand gegen „Integritätsverletzungen“ hinzuweisen. Die vom schwedischen Justizministerium in Auftrag gegebene Studie weist für das Jahr 2005 insgesamt 418 Verurteilungen aus, wobei überwiegend unbedingte Freiheitsstrafen zwischen 10 und 12 Monaten verhängt wurden. Die Gesamtpopulation Schwedens liegt bei knapp über 9 Millionen Einwohnern, sodass ein Vergleich mit Österreich aufgrund ähnlicher äußerer Rahmenbedingungen möglich erscheint. Ausgehend von einer Zahl von 400 Insassen mit im Schnitt 11 Monaten Freiheitsstrafe sowie einem zusätzlichen Kostenaufwand von rund 10 Euro pro Hafttag, ergäben sich sohin aus dem Titel der Haftkosten maximale Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro pro Jahr. Wenngleich angenommen werden kann, dass zumindest ein Teil der Verurteilungen auch aufgrund anderer Tatbestände erfolgen würde können und zudem die Möglichkeit einer bedingten Entlassung in Betracht gezogen werden kann, muss damit gerechnet werden, dass der neue Tatbestand einen Mehraufwand im Bereich eines sechsstelligen Euro-Betrages verursachen kann.

Vorbehaltlich der eingangs erwähnten Imponderabilien würde die Anzahl der Verurteilungen wegen des neuen Tatbestandes, wenn man im Sinne der Heranziehung des schwedischen Beispiels von rund 400 Verurteilungen pro Jahr ausgeht, lediglich nicht ganz 1 % aller gerichtlichen Verurteilungen in Österreich ausmachen, sodass sich ein insofern entstehender (Verfahrens)Mehraufwand jedenfalls in überschaubaren Grenzen halten würde.

#### **III. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. 2001, L 82, wird berücksichtigt. Im Übrigen wird das Recht der Europäischen Union durch diesen Entwurf nicht berührt.

#### **IV. Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

#### **V. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.



## Besonderer Teil

### Zu Art. I (Änderung der Exekutionsordnung):

#### Zu Z 1 (§ 382b EO):

Derzeit ist der persönliche Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie auf „nahe Angehörige“ eingeschränkt. Als „nahe Angehörige“ sind Personen definiert, die in familiärer oder familienähnlicher Gemeinschaft leben oder gelebt haben. Diese Abgrenzung führt zu Auslegungsschwierigkeiten, weil etwa bezweifelt werden könnte, ob auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter die Bezeichnung „nahe Angehörige“ zu subsumieren sind. Davon abgesehen ist kaum zu rechtfertigen, weshalb der Schutz dieser einstweiligen Verfügungen von einer von - wie auch immer definierten - Angehörigeneigenschaft abhängen soll. Da der Tatbestand des Abs. 1 eine „Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens“ voraussetzt, kommen ohnehin nur jene Personen als Antragsteller in Frage, die mit dem Gefährder aktuell oder zumindest in ganz engem zeitlichen Zusammenhang in einer Wohnung gelebt haben. Es ist nicht geboten, zusätzlich das Bestehen oder das frühere Bestehen einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft zu verlangen.

§ 382b Abs. 1 soll daher auf eine Schutzbestimmung vor Gewalt in Wohnungen **ohne Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs** ausgedehnt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen und der Inhalt der einstweiligen Verfügung sollen sich nicht ändern. Lediglich die Einschränkung auf „nahe Angehörige“ soll entfallen, sodass in Hinkunft auch bloße Wohngemeinschaften in den Schutzbereich des § 382b fallen werden und Abgrenzungsprobleme vermieden werden können. Insofern soll auch die Überschrift von derzeit „Schutz vor Gewalt in der Familie“ auf „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ geändert werden.

Diese Öffnung des § 382b stellt überdies einen Gleichklang mit § 38a SPG her, der Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen ebenfalls ohne Einschränkung auf nahe Angehörige regelt.

Für den bisherigen Abs. 2, bei dem es nicht um die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens, sondern um die Unzumutbarkeit des Zusammentreffens geht, soll eine eigene Bestimmung (§ 382e neu) geschaffen werden. Auch dort soll die Einschränkung auf nahe Angehörige entfallen.

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass eine auf drei Monate befristete einstweilige Verfügung oft nicht ausreicht, um dem Opfer die benötigte Zeit zu geben, die notwendigen Entscheidungen für die Zukunft zu treffen. Das Opfer muss sich nämlich darüber klar werden, ob es eine Scheidungsklage einbringen will bzw. muss sich – sofern eine bloße Lebensgemeinschaft besteht und das Opfer kein Anrecht auf einen dauerhaften Verbleib in der Wohnung hat – nach einer neuen Wohnmöglichkeit umsehen. Dabei ist zu bedenken, dass sich das Opfer schon durch die Vorfälle, die Auslöser für die Erlassung der einstweiligen Verfügung waren (Gewalt, Drohung mit Gewalt, Psychoterror), in einer psychischen Ausnahmesituation befindet. Drei Monate können in einer solchen Krise zu kurz sein, um Entscheidungen von großer Tragweite (Scheidung) zu treffen oder um eine neue Wohnung zu finden. Daher sollen einstweilige Verfügungen auch ohne Konnex mit einem Hauptverfahren in Hinkunft nicht mehr nur für drei, sondern für bis zu **sechs Monate** erlassen werden können. Damit wird den Gerichten ein größerer Handlungsspielraum eröffnet, um im Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden. Die Erweiterung bedeutet aber nicht, dass diese Höchstfrist auch in jedem Fall ausgeschöpft werden muss.

Die Verlängerung soll auch zum Anlass genommen werden, die gesetzlichen Grundlagen für die einstweiligen Verfügungen ohne Hauptverfahren klarer zu fassen (Abs. 2 und 3). Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden. Im Sinne einheitlicher Regelungen eignet sich die neue Formulierung in Abs. 2 ganz generell für einstweilige Verfügungen, die befristet ohne nachfolgendes Hauptverfahren erlassen werden können, und soll daher auch für die einstweiligen Verfügungen nach § 382e (Allgemeiner Schutz vor Gewalt) und § 382g (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre) übernommen werden.

In der im Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde eine mögliche **Erweiterung der Hauptverfahren** erörtert, um etwa auch während anhängiger Besuchsrechtsstreitigkeiten eine einstweilige Verfügung bis zum Ende des Verfahrens aufrecht erhalten zu können. Eine solche Erweiterung wurde in den vorliegenden Entwurf aber aus folgenden Gründen **nicht** aufgenommen: Allen derzeit genannten Hauptverfahren ist gemeinsam, dass sie letztlich eine endgültige Zuweisung der Wohnung vornehmen. Dies gilt nicht nur für Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung, sondern auch für Scheidungsverfahren, zumal auch hier – sei es im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung oder bei einem nachfolgenden Aufteilungsverfahren – die Wohnung entweder dem einen oder dem anderen Partner zugewiesen wird. Die Aufrechterhaltung

einstweiliger Maßnahmen ist in diesen Fällen gerechtfertigt, solange das Verfahren, in dem letztlich über diese Wohnung entschieden wird, noch nicht abgeschlossen ist. Anders verhält es sich aber bei Obsorge- oder Besuchsrechtsstreitigkeiten. In diesen Verfahren geht es nicht um die Zuweisung der Wohnung, sodass mit deren Abschluss auch keine Klärung der Wohnungssituation einhergeht. Es wäre nicht gerechtfertigt, eine vorläufige Maßnahme auch für die Dauer von Verfahren aufrecht zu erhalten, die eine völlig andere Thematik betreffen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Erweiterung der Hauptverfahren verfassungsrechtlich problematisch. Es ist daher weiterhin – allerdings innerhalb einer längeren Frist von bis zu sechs Monaten – eine Klärung der Wohnungsfrage in die Wege zu leiten. Innerhalb von sechs Monaten muss das Opfer, sofern es nicht zu einer Versöhnung kommt, entweder ein (Haupt-)Verfahren anstreben, das auf eine endgültige Klärung der Wohnsituation gerichtet ist, oder (etwa bei einer Lebensgemeinschaft ohne eigenes Benützungsberechtigung des Opfers) eine neue Unterkunft suchen. Der Schutz des Opfers ist sichergestellt, indem der Antragsgegner in Zukunft auf Grund einer bloßen Provisorialmaßnahme bis zu sechs Monate von der Benützung seiner Wohnung ausgeschlossen werden kann. Eine über sechs Monate hinausgehende Aufrechterhaltung kann aber nur bei Einleitung eines Hauptverfahrens, das auf eine endgültige Klärung gerichtet ist, gerechtfertigt werden.

Im Hinblick auf den massiven Eingriff in die Rechtsposition des Antragsgegners kommt ohne Einleitung eines Hauptverfahrens auch **keine Verlängerung** einstweiliger Verfügungen **über sechs Monate hinaus** in Betracht. Im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe, einem Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse oder einem Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung ist für einstweilige Verfügungen ohnehin keine besondere Befristung vorgesehen. Die einstweiligen Verfügungen werden in diesen Fällen regelmäßig mit dem rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens befristet. Bei Scheidungsverfahren wird die Befristung üblicherweise mit der rechtskräftigen Erledigung des Scheidungsverfahrens festgelegt – regelmäßig mit der Erweiterung, dass sich die einstweilige Verfügung für den Fall der Einleitung eines Aufteilungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens verlängert (7 Ob 338/99b). Schon bei Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Zusammenhang mit einem Hauptverfahren kann überdies hinsichtlich der Dauer schon auf den Fall Bezug genommen werden, dass ein solches Verfahren eingeleitet wird. Zudem besteht die Möglichkeit, die einstweilige Verfügung bis zum Ablauf der Räumungsfrist (nach Abschluss des Hauptverfahrens) aufrecht zu erhalten.

In der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde vereinzelt bezweifelt, ob einstweilige Verfügungen, für die eine **Vollstreckung** nach § 382d EO (durch Gerichtsvollzieher bzw. die Sicherheitsbehörden) möglich ist, **auch nach den allgemeinen Regeln** (durch Geld- bzw. Haftstrafen) vollstreckt werden können. Hier wurde eine gesetzliche Klarstellung angeregt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz kann allerdings auch ohne explizite gesetzliche Klarstellung davon ausgegangen werden, dass die Sonderregelungen über die Vollstreckung einstweiliger Verfügungen in den §§ 382b ff die Möglichkeit, eine Exekution nach den allgemeinen Regeln zu begehren, nicht ausschließen.

Die Interventionsstellen haben in der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ überdies eine mögliche gesetzliche Anordnung zur Diskussion gestellt, wonach über Anträge auf einstweilige Verfügungen nach § 382b EO innerhalb der **20-Tages-Frist** nach Anordnung eines Betretungsverbots **entschieden werden müsse**, um keine Schutzlücke entstehen zu lassen. Hierzu wurde in der Arbeitsgruppe erörtert, dass bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie (§§ 382b ff EO) schon auf Grund der evidenten Bedrohungslage Dringlichkeit geboten ist und die Gerichte, soweit ersichtlich, schon derzeit im Regelfall eine rechtzeitige Erlassung innerhalb der 20-Tages-Frist bewerkstelligen können. Die Festlegung einer Frist, innerhalb derer jedenfalls entschieden werden müsste, könnte in jenen Fällen gravierende Nachteile für das Opfer haben, in denen eine Anspruchsbescheinigung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist – etwa weil das Opfer einer Ladung nicht Folge geleistet hat. Um der Entscheidungsfrist genüge zu tun, könnte in diesen Fällen zum Nachteil des Opfers nur mit einer Abweisung des Antrags vorgegangen werden. Um solche unerwünschten Ergebnisse zu vermeiden, wird keine absolute Entscheidungsfrist in den Entwurf aufgenommen.

#### **Zu Z 2 (§ 382e EO alt):**

Da die einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b ff) um einen Paragraphen erweitert wurden, muss der bisherige § 382e verschoben werden.

#### **Zu Z 3 (§ 382e EO):**

Der bisherige § 382b Abs. 2, der bei Unzumutbarkeit des Zusammentreffens wegen Gewalt, Drohung bzw. Psychoterror die Anordnung von Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverboten vorsieht, soll **in einen neuen § 382e umgegossen** werden. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass es sich um zwei unterschiedliche Tatbestände mit unterschiedlichen Voraussetzungen und unterschiedlichen

Anordnungsbefugnissen handelt. Während § 382b die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens behandelt, soll der neue § 382e (wie bisher § 382b Abs. 2) die gewaltbedingte Unzumutbarkeit des Zusammentreffens zur Voraussetzung haben. Auf diese weit gefassten Voraussetzungen soll die neue Paragraphenüberschrift „Allgemeiner Schutz vor Gewalt“ hinweisen.

Wie beim Schutz vor Gewalt in Wohnungen in § 382b soll auch bei der gewaltbedingten Unzumutbarkeit des Zusammentreffens die **Einschränkung auf „nahe Angehörige“ aufgegeben** werden. Es ist kaum zu rechtfertigen, dass es derzeit darauf ankommt, zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit mit dem Antragsgegner in familienähnlicher Gemeinschaft gelebt zu haben, um die Möglichkeit zu haben, dem Antragsgegner im Wege dieser einstweiligen Verfügung das Zusammentreffen verbieten zu lassen und ein Aufenthaltsverbot über ihn verhängen zu lassen, wenn das weitere Zusammentreffen auf Grund eines körperlichen Angriffs, einer Drohung oder auf Grund von Psychoterror unzumutbar ist. Die gleichen rechtlichen Möglichkeiten sollen gegenüber Personen eingeräumt werden, mit denen das Opfer nie in familienähnlicher Gemeinschaft gelebt hat. Wird eine Person körperlich angegriffen, bedroht etc. und ist das Zusammentreffen insofern unzumutbar, soll somit ganz generell die Möglichkeit der Antragstellung nach § 382e (früher § 382b Abs. 2) bestehen.

Entsprechend dem neuen § 382b Abs. 2 soll in § 382e Abs. 2 geregelt werden, für welchen Zeitraum einstweilige Verfügungen ohne Hauptverfahren erlassen werden können. Anders als in § 382b, bei dem dieser Zeitraum mit sechs Monaten festgelegt wird, soll hier eine einstweilige Verfügung ohne Hauptverfahren für **bis zu ein Jahr** ermöglicht werden. Diese Differenzierung ist insofern gerechtfertigt, als der Eingriff in die Rechte des Antragsgegners bei einem bloßen Aufenthalts- bzw. Kontaktaufnahmeverbot weniger intensiv ist als bei einer Wegweisung aus der eigenen Wohnung. Dazu kommt, dass schon derzeit beim Schutz der Privatsphäre (Stalking) rechtfertigungslose Kontaktaufnahmeverbote für bis zu einem Jahr möglich sind. Im Sinne eines harmonischen Gesamtsystems soll die Frist daher auch bei der gewaltbedingten Unzumutbarkeit des Zusammentreffens auf ein Jahr angehoben werden.

Eine wesentliche Neuerung enthält der letzte Satz des Abs. 2: Er eröffnet eine **Verlängerungsmöglichkeit** für einstweilige Verfügungen, sofern der Antragsgegner gegen die aufrechte einstweilige Verfügung verstoßen hat. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen soll somit eine einstweilige Verfügung über die zunächst maßgebliche Höchstdauer von einem Jahr hinaus verlängert werden können, ohne dass ein Hauptverfahren eingeleitet werden müsste. Auch für die verlängerte einstweilige Verfügung soll – ohne Rechtfertigungsverfahren – die Höchstfrist von einem (weiteren) Jahr gelten. Durch diese Verlängerungsmöglichkeit wird zum einen der Forderung Rechnung getragen, den mit der einstweiligen Verfügung verbundenen Schutz durch die Sicherheitsbehörden nötigenfalls auszudehnen, zum anderen bleibt aber der Charakter einer einstweiligen Verfügung gewahrt. Durch das Erfordernis eines Zuwiderhandelns als Voraussetzung für die Verlängerung sollen reine „Ketten-eVs“ verhindert werden, durch die – ausgehend von einem einmaligen Vorfall – die Geltungsdauer immer wieder verlängert werden könnte. Solche „Dauertitel“ sollen nicht als immer wieder verlängerte einstweilige Anordnungen erlassen werden können, sondern dem Ergebnis eines Hauptverfahrens vorbehalten bleiben. Wird jedoch ein Fortbestehen der Gefahrenlage durch einen Verstoß gegen das Kontaktverbot manifest, ist eine Verlängerung der einstweiligen Maßnahme gerechtfertigt. Insofern soll nicht bloß auf eine – aus Sicht des Antragsgegners kaum zu widerlegende – weitere Unzumutbarkeit des Zusammentreffens abgestellt werden. Vielmehr wird als konkreter Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit einer Verlängerung ein Verstoß gegen die bestehende einstweilige Verfügung gefordert, soweit in Summe die Höchstdauer von einem Jahr überschritten wird. Im Fall einer solchen Verlängerung ist – wie bei der ersten Anordnung – keine Frist für die Einleitung eines Hauptverfahrens zu setzen.

Eine Rechtfertigungsklage wäre demnach nur dann erforderlich, wenn eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung über ein Jahr hinaus angestrebt wird, obwohl der Täter gegen die darin enthaltenen Anordnungen nicht verstoßen hat – somit keinen verbotenen Kontakt mit dem Opfer gesucht und nicht gegen ein Aufenthaltsverbot verstoßen hat. Wird in diesen Fällen eine Rechtfertigungsklage eingebracht, so ist die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung bis zum Abschluss des Verfahrens möglich. Sofern eine einstweilige Verfügung nach § 382e **mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b (Schutz der Wohnung) kombiniert** wird, kommen als Hauptverfahren für beide einstweiligen Verfügungen die in § 382b Abs. 3 genannten Verfahren (Scheidung etc) in Betracht. Wenngleich der Abschluss dieser Verfahren keine endgültige Lösung für die allgemeine Gewaltproblematik und damit die Unzumutbarkeit des Zusammentreffens bringen kann, können einstweilige Verfügungen nach § 382e in diesen Fällen als Ergänzung bzw. Erweiterungen der einstweiligen Verfügung zum Schutz der Wohnung gesehen werden. Insofern ist es zu rechtfertigen, dass – wie in § 382e Abs. 3 vorgesehen – bei Kombination mit einer einstweiligen Verfügung zum Schutz der Wohnung die in § 382b Abs. 3 angeführten Verfahren auch eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung zum allgemeinen Schutz vor

Gewalt ermöglichen. Für die anderen Fälle (isolierte einstweilige Verfügungen nach § 382e) kann davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die von vornherein mögliche Dauer von einem Jahr und die Verlängerungsmöglichkeit bei Zuwiderhandeln Rechtfertigungsklagen (in diesen Fällen Unterlassungsklagen) kaum praktische Bedeutung haben werden.

Um im Fall der polizeilichen Wegweisung aus der Wohnung eine wirksame **Zustellung** im gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten, sollen die für einstweilige Verfügung nach § 382b (Schutz der Wohnung) geltenden Sonderbestimmungen über die Abgabestelle und die allfällige Hinterlegung bei Gericht (§ 382c Abs. 4) auch für einstweilige Verfügungen nach § 382e anwendbar sein, sofern die einstweiligen Verfügungen gemeinsam erlassen werden (§ 382e Abs. 3).

Wie schon bisher sollen auch weiterhin mit dem **Vollzug** einstweiliger Verfügungen, die wegen gewaltbedingter Unzumutbarkeit des Zusammentreffens erlassen werden, die **Sicherheitsbehörden** betraut werden können. Da diese einstweiligen Verfügungen nunmehr in einer eigenen Bestimmung (§ 382e) und nicht mehr als ein Fall des § 382b geregelt sein sollen, muss eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betrauung der Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Eine solche Grundlage soll § 382e Abs. 4 bilden, der klarstellt, dass auf Antrag der Partei die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug betraut werden müssen. Sprachlich wird ein Gleichklang mit den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre hergestellt, für die in § 382g Abs. 3 eine entsprechende Regelung vorgesehen ist. Ausdrücklich soll überdies festgehalten werden, dass die einstweiligen Verfügungen im Übrigen nach dem Dritten Abschnitt zu vollziehen sind. Anstelle oder neben dem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden soll es der gefährdeten Partei somit weiterhin freistehen, bei Zuwiderhandeln eine Vollstreckung nach den allgemeinen Regeln (durch **Geld- bzw. Haftstrafen**) zu begehren.

#### **Zu Z 4 (§ 382g EO):**

Bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre („Stalking“) soll durch Adaptierungen des § 382g zum einen der Schutz der Opfer verbessert und zum anderen ein harmonischeres Verhältnis zu den einstweiligen Verfügungen nach 382e (davor: § 382b Abs. 2) hergestellt werden, zumal diese einstweiligen Verfügungen zum Teil gleichgerichtete Anordnungen enthalten können: Während § 382e die gewaltbedingte Unzumutbarkeit des Zusammentreffens voraussetzt, geht es in § 382g um den Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre – in beiden Fällen können allerdings Aufenthalts- und Kontaktverbote verhängt werden.

Eine Bruchstelle zwischen den unterschiedlichen einstweiligen Verfügungen soll schon dadurch beseitigt werden, dass der Zeitraum, für den einstweilige Verfügungen ohne Hauptverfahren erlassen werden, in § 382e auf **ein Jahr** verlängert werden soll. Insofern wird ein Gleichklang mit den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre hergestellt, bei welchen die Höchstfrist schon derzeit mit einem Jahr festgelegt ist. Die Formulierungen in § 382e Abs. 2 und § 382g Abs. 2 sollen einander angeglichen werden.

Überdies soll die unterschiedliche Behandlung des **Aufenthaltsverbots** beseitigt werden, für das bei einstweiligen Verfügungen nach § 382g eine Rechtfertigungsfrist zu setzen ist, bei § 382b Abs. 2 (nunmehr § 382e) aber nicht. In Zukunft sollen auch bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz der Privatsphäre Aufenthaltsverbote **ohne das Erfordernis eines Hauptverfahrens** für bis zu einem Jahr erlassen werden können, was bisher nur bei den anderen in § 382g Abs. 1 genannten Verboten (insbesondere dem Kontaktaufnahmeverbot) möglich war. Die Erweiterung – entsprechend zur bestehenden Rechtslage bei § 382e – ist gerechtfertigt, weil auch vor Erlassung einstweiliger Verfügungen nach § 382g (wie bei solchen nach § 382e) generell eine Interessensabwägung vorgenommen werden muss. Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre ist nämlich stets ein entsprechender materiell-rechtlicher Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen, der eine Interessensabwägung inkludiert.

Ebenso wie in § 382e soll überdies auch in § 382g die Möglichkeit einer **Verlängerung** der einstweiligen Verfügung über ein Jahr hinaus geschaffen werden, sofern der Antragsgegner gegen die einstweilige Verfügung verstoßen hat. Der Hintergrund für die Schaffung dieser Verlängerungsmöglichkeit entspricht jenem bei § 382e: Der Charakter einer einstweiligen Verfügung erfordert grundsätzlich eine enge zeitliche Befristung, insbesondere wenn es keiner Rechtfertigung durch ein Hauptverfahren bedarf. Bei neuen Vorfällen – wenn der Antragsgegner gegen eine einstweilige Verfügung verstößt und die Bedrohung insofern nochmals manifest wird – ist es aber dennoch noch zu rechtfertigen, eine weitere Verlängerungsmöglichkeit ohne Hauptverfahren zu eröffnen. Missachtet der Antragsgegner die einstweilige Verfügung, soll demnach auch bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre eine Verlängerung mit einer Höchstfrist von einem weiteren Jahre möglich sein.

Wie bisher sollen mit dem **Vollzug** einstweiliger Verfügungen, die ein Kontaktverbot bzw. ein Aufenthaltsverbot enthalten, die Sicherheitsbehörden betraut werden können. Ebenso wie zu § 382e

Abs. 4 soll auch in § 382g Abs. 3 klargestellt werden, dass das Gericht auf Antrag die Sicherheitsbehörden zu betrauen hat. Anstelle oder neben dem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden soll es der gefährdeten Partei – ebenfalls entsprechend dem § 382e – weiterhin freistehen, bei Zuwiderhandeln eine Vollstreckung nach den allgemeinen Regeln (durch **Geld- bzw. Haftstrafen**) zu begehren.

#### **Zu Z 5 (§ 387 Abs. 3 EO):**

Für einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 und 2 (bzw. nunmehr § 382b und § 382e) soll sich hinsichtlich der Zuständigkeit nichts ändern. In § 387 Abs. 3 zweiter Satz soll lediglich auf die geänderte Paragraphenbezeichnung Bedacht genommen werden.

#### **Zu Z 6 (§ 387 Abs. 4 EO):**

Während für einstweilige Verfügungen nach § 382b regelmäßig das Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die gefährdete Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (sei es über den Verweis auf das Prozessgericht in § 387 Abs. 3 erster Satz oder auf Grund der ausdrücklichen Anordnung in § 387 Abs. 3 zweiter Satz), bestehen für **einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre („Stalking“)** keine entsprechenden Sonderbestimmungen. Vielmehr ist derzeit außerhalb eines Hauptverfahrens nach den allgemeinen Regeln das Bezirksgericht am allgemeinen Gerichtsstand des Gegners der gefährdeten Partei zuständig (§ 387 Abs. 2).

Für Stalking-Opfer bedeutet es allerdings eine zusätzliche Belastung, wenn das Verfahren über die von ihnen beantragte einstweilige Verfügung an einem möglicherweise sogar weit entfernten Gericht zu führen ist und sie in einem emotionalen Ausnahmezustand überdies noch weite Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen.

Daher soll in § 387 Abs. 4 angeordnet werden, dass für einstweilige Verfügung nach § 382g jenes Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die **gefährdete Partei** ihren **allgemeinen Gerichtsstand** hat. Diese besondere Zuständigkeit soll dann greifen, wenn bei Antragstellung noch kein Hauptverfahren eingeleitet ist. Da einstweilige Verfügungen nach § 382g regelmäßig außerhalb eines Hauptverfahrens beantragt werden, wird daher im Regelfall das Bezirksgericht am allgemeinen Gerichtsstand der gefährdeten Partei zuständig sein. Das Verfahren über die einstweilige Verfügung wird somit an dem für die gefährdete Partei nächstgelegenen Bezirksgericht geführt.

#### **Zu Z 7 (§ 390 EO):**

Wie bisher sollen die einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden können.

#### **Zu Z 8 (§ 393 EO):**

Bei einstweiligen Verfügungen, auf die kein Hauptverfahren zu folgen hat, in dem über den Kostenersatz abgesprochen werden könnte, ist schon derzeit bei Erlassung der einstweiligen Verfügung eine Kostenentscheidung nach den Bestimmungen der ZPO zu treffen. Die Aufzählung der von dieser Bestimmung umfassten einstweiligen Verfügungen ist an die neuen Paragraphenbezeichnungen anzupassen.

#### **Zu Z 9 (§ 411 EO):**

Die neuen Bestimmungen für einstweilige Verfügungen sollen nur auf jene Verfahren anzuwenden sein, die ab dem In-Kraft-Treten eingeleitet werden.

### **Zu Art. II (Änderung der Zivilprozessordnung):**

#### **Zu Z 1 (§ 73a ZPO):**

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die 23. Gesetzgebungsperiode enthält als Zielsetzung die Verbesserung des Opferschutzes. Der Ministerrat hat auf Vorschlag der Bundesministerin für Justiz am 19.12.2007 zum Thema „Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum“ sowie auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend am 2.5.2007 zum Thema „Familienrechtsreform in der 23. Gesetzgebungsperiode“ die Zielsetzung formuliert, dass die Rechte des Opfers im Strafprozess in analoger Weise im Zivilverfahren festzuschreiben sind. Ausdrücklich genannt sind in diesem Zusammenhang der Anspruch des Opfers auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, die Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers und das Recht auf eine schonende Gestaltung der Vernehmung im Zivilverfahren.

Mit der vorliegenden Bestimmung soll dem Anliegen, das strafprozessuale Institut der Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren auszudehnen, Rechnung getragen werden.

Abs. 1 normiert, dass die psychosoziale Prozessbegleitung, die einem Opfer im Strafverfahren gewährt wurde, unter bestimmten Umständen im Zivilprozess weiter gelten soll. Die Bestimmung verweist auf § 66 Abs. 2 und 3 StPO. Nach Abs. 2 steht einem Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO auf sein Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu, soweit dies zur Wahrung seiner prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. § 66 Abs. 2 StPO ermächtigt auch die Bundesministerin für Justiz, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Opfern zu beauftragen. Die Entscheidung, wem Prozessbegleitung zu gewähren ist, obliegt diesen Einrichtungen. Derzeit bestehen mit 46 Opferhilfeeinrichtungen Förderungsverträge im Hinblick auf die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung. Nach Abs. 3 hat auf Antrag einer anerkannten Opferschutzeinrichtung das Gericht einem Opfer eines Verbrechens, durch das sein privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte, Prozessbegleitung auch außerhalb der Voraussetzungen des Abs. 2 zu gewähren, soweit glaubhaft gemacht wird, dass das Opfer durch die Tat solchen seelischen Belastungen ausgesetzt wurde, die es an einer seinen Interessen entsprechenden Beteiligung am Verfahren hindern.

Wurde einer Person für ein bestimmtes Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so soll diese weiter bestehen, wenn zwischen dem Opfer und dem im Strafverfahren der Begehung einer Straftat Beschuldigten ein Zivilprozess geführt wird und ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Gegenstand von Zivil- und Strafverfahren besteht. Dabei ist es unerheblich, wer das Verfahren eingeleitet hat. Ob nun das Opfer den Täter auf Schadenersatz klagt oder etwa der Beschuldigte das Opfer wegen Kreditschädigung (§ 1330 Abs. 2 ABGB) belangt, ist ohne Bedeutung. Entscheidend ist lediglich, dass ein inhaltlicher Konnex besteht, sodass etwa auch für ein Scheidungsverfahren, in dem die dem Beschuldigten im Strafverfahren vorgeworfene Straftat eine Rolle spielt, die psychosoziale Prozessbegleitung weiter gelten kann. Auf Grund der vorgesehenen Verweisung in § 7 AußStrG kann sich die Prozessbegleitung auch auf ein Außerstreitverfahren erstrecken, etwa auf einen sich an das Strafverfahren anschließenden Obsorgestreit. Das Gesetz stellt darauf ab, dass das Opfer Partei eines Zivilverfahrens ist. Ob es in diesem Zivilverfahren auch zu einer Vernehmung des Opfers kommt, ist nicht erheblich.

Erfasst werden soll auch die Rolle des Opfers als Zeuge in einem allfälligen Zivilprozess. In dieser Fallkonstellation wird darauf abgestellt, dass das Opfer über das, was Gegenstand des Strafverfahrens war oder ist, im Zivilverfahren aussagen muss. Auch in diesem Fall soll die im Strafverfahren gewährte psychosoziale Prozessbegleitung weiter gelten.

Durch die vorgesehene Weitergeltung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren und den Verweis auf § 66 Abs. 2 und 3 StPO ist auch klargestellt, dass nicht nur an den Personenkreis (Opfer), dem die Prozessbegleitung im Strafverfahren zusteht, sondern auch an die hierfür zuständigen Einrichtungen angeknüpft wird. Diese haben auf Verlangen des Opfers über die Geltung der psychosozialen Prozessbegleitung auch für das Zivilverfahren zu entscheiden. Entscheidungskriterium hierfür ist einerseits der Zusammenhang zwischen Zivil- und Strafverfahren und andererseits die Frage, ob die psychosoziale Prozessbegleitung zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Die Weitergeltung der psychosozialen Prozessbegleitung bezieht sich nicht nur auf ein nach Abschluss eines Strafverfahrens, sondern auch auf ein während des laufenden Strafverfahrens geführtes Zivilverfahren. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Beschuldigte für die ihm zur Last gelegte Tat verurteilt wird. Selbst bei einem Freispruch besteht – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung.

Abs. 2 des Entwurfs normiert die Ausdehnung der juristischen Prozessbegleitung vom Strafverfahren auf den Zivilprozess. Auch hierfür ist erforderlich, dass - wiederum unter Verweis auf die einschlägige strafprozessuale Norm des § 66 Abs. 2 und 3 StPO - einem Opfer zunächst im Strafverfahren juristische Prozessbegleitung gewährt wird und das zwischen den Parteien geführte Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht. Führt also das Opfer gegen den im Strafverfahren Beschuldigten einen Zivilprozess, so ist dem Opfer unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vom zuständigen Gericht auf Antrag Verfahrenshilfe durch Beigabe eines Rechtsanwalts zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit jenem des Strafverfahrens steht. Die Frage der Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit der Prozessführung ist hingegen schon zu prüfen. Die Gewährung der Verfahrenshilfe unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen betrifft aber nur die Beigabe eines Rechtsanwalts (die fallbezogene Erforderlichkeit der Vertretung ist nicht zu prüfen), nicht hingegen die sonstigen Begünstigungen des § 64 Abs. 1, nämlich jene der Z 1 und der Z 2. Soll auch hierfür Verfahrenshilfe gewährt werden, so müssen alle Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 vorliegen.

Damit im Zivilprozess gewährleistet ist, dass der im Strafverfahren als juristischer Prozessbegleiter tätige Rechtsanwalt, zu welchem das Opfer im Strafverfahren im Regelfall bereits ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut hat, auch als anwaltlicher Vertreter im Zivilprozess auftreten kann, stellt Abs. 2 schließlich ausdrücklich klar, dass der im Rahmen der juristischen Prozessbeileitung beigegebene Rechtsanwalt mit seinem Einverständnis zum Verfahrenshilfeanwalt im Zivilprozess bestellt werden kann.

Vom Ersatz der Kosten des Rechtsanwalts ist die vertretene Person überdies gänzlich und – mangels Relevanz der Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die Gewährung der juristischen Prozessbegleitung – auch endgültig befreit. Der unterlegene Gegner ist hingegen zum Kostenersatz verpflichtet, weil die juristische Prozessbegleitung in Form der Verfahrenshilfe gewährt wird und für die Kosten des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts die Bestimmungen der §§ 70 ff. gelten.

Die Kosten der (psychosozialen und juristischen) Prozessbegleitung im Strafverfahren sind in der Höhe, wie sie vom Bundesministerium für Justiz abgegolten werden, Kosten des Verfahrens, die vom Gericht zu bestimmen und von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, jedoch nur in Form eines Pauschalbetrags als Anteil an den tatsächlichen Kosten der Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs. 2 und 3 StPO bis zu 1 000 Euro (§ 381 Abs. 1 Z 9 StPO). Der Beschuldigte des Strafverfahrens ist grundsätzlich kostenpflichtig, wenn er verurteilt wird (§ 389 Abs. 1 StPO) oder in bestimmten Fällen der diversionellen Erledigung. Für das Zivilverfahren wird eine ähnliche Regelung vorgesehen. In gleicher Form soll die Kostenlast, entsprechend der Obsiegsquote, auch im Zivilprozess vom Gegner der psychosoziale Prozessbegleitung genießenden Partei getragen werden. Da letztere keine diesbezüglichen Kosten treffen können, ist die Regelung der allfälligen Ersatzpflicht des Gegners an dieser Stelle zu treffen und in entsprechender Weise in § 1 GEG zu ergänzen.

Für den Kostenersatz hinsichtlich der juristischen Prozessbegleitung bedarf es keiner Sonderregelung, weil diese durch eine Sonderform der Beigabe eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe gewährt wird.

#### **Zu Z 2 (§ 75a ZPO):**

Gemäß § 75 Z 1 hat jeder Schriftsatz unter anderem den Wohnort der Parteien zu enthalten. Unter Wohnort ist nicht nur die Angabe der Ortschaft gemeint, sondern auch die genaue Bezeichnung der Wohnung innerhalb der Ortschaft durch Anführung eines allfälligen Bezirkes, der Straße, der Hausnummer und allenfalls der Stiegen- und Türnummer. Die Angabe des Wohnortes muss so vollständig sein, dass die einwandfreie Zustellung an die richtige Partei ermöglicht wird. Der Wohnort ist stets anzugeben, selbst wenn z.B. die Zustellung an einer anderen Variante der Abgabestelle erfolgen soll. Denn abgesehen vom klaren Gesetzeswortlaut ist die Wohnung auch als Individualisierungsmerkmal wichtig und viel aussagekräftiger als etwa der Arbeitsplatz (*Konecny in Fasching/Konecny*<sup>2</sup>, II/2 § 75 ZPO Rz 9).

In bestimmten Fällen kann es jedoch einer Partei unzumutbar sein, ihre Wohnanschrift dem Gegner mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen der „Vergewaltiger“, „Stalker“ usw. vom Opfer auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Diesfalls zwingt das Gesetz das Opfer zur Bekanntgabe einer allenfalls wegen des Vorfalls geänderten Wohnanschrift. Das gleiche Problem stellt sich etwa auch bei der Exekutionsführung auf Grund eines in einem Strafurteil enthaltenen Privatbeteiligtenausspruches, weil § 75 nicht nur im Zivilprozess, sondern in allen zivilgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist.

Durch die zwingende Bestimmung des § 75 Z 1 gelangt das Opfer in die problematische Situation, abwägen zu müssen, ob es seine Ansprüche auf z. B. Schadenersatz oder Unterlassung geltend machen und damit die Wohnanschrift dem Gegner offenlegen oder auf die Geltendmachung verzichten und damit gegenüber dem Täter weiterhin anonym bleiben will. Dieses Dilemma des Opfers soll beseitigt werden. Die Geltendmachung berechtigter Ansprüche oder die Exekutionsführung aufgrund rechtskräftiger Strafurteile soll nicht an der Furcht des Opfers vor Bekanntgabe seiner Wohnanschrift scheitern.

Dieselbe Konstellation ergibt sich für Frauen, die als Opfer innerfamiliärer Gewalt ihre Wohnung verlassen müssen und Zuflucht bei befreundeten Personen oder im Frauenhaus suchen. Auch die Verfahrensführung gegen den Gewalttäter in solchen Fällen soll nicht die gleichzeitige Bekanntgabe des neuen Aufenthaltsortes der Betroffenen zur Folge haben.

Der neue § 75a ermöglicht es dem Gericht, von der Angabe der Wohnanschrift einer Partei abzusehen, soweit die Partei ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse in schlüssiger und lebensnaher Weise darzulegen imstande ist. Freilich darf dadurch die Möglichkeit der wirksamen Zustellung an diese Partei nicht beeinträchtigt werden, weshalb sie in diesem Fall verpflichtet ist, einen geeigneten Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Sinn und Zweck dieser Sonderregelung erfordern es,

dass – entgegen der diesbezüglich vorherrschenden gerichtlichen Praxis bei Ladungen zur Parteienvernehmung oder Aufträgen zur Vorlage eines Vermögensbekenntnisses – alle Zustellungen an die mit Zustellvollmacht ausgestattete Person zu ergehen haben. Selbstverständlich kann die Partei auch einen Rechtsvertreter benennen, an welchen dann alle den Rechtsstreit betreffenden Zustellungen zu geschehen haben.

Weiters wird normiert, dass alleine dem Gericht die Wohnanschrift dennoch mitzuteilen ist. Die Angaben darüber sind vom Gericht unter Verschluss zu halten. Überhaupt hat das Gericht von sämtlichen Aktenstücken und Urkunden, die die Wohnanschrift der schutzwürdigen Partei enthalten, anonymisierte Abschriften herzustellen. Die Urschriften sind ebenfalls unter Verschluss zu halten. Diese abgesonderten Aktenteile sind generell von der Akteneinsicht ausgenommen.

Fällt jedoch das Geheimhaltungsinteresse weg oder hat die gegnerische Partei ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe der Wohnanschrift der anderen Partei, das deren Geheimhaltungsinteresse überwiegt, so etwa wenn die gegnerische Partei die Wohnanschrift zur Exekutionsführung benötigt (wenn die Klage abgewiesen und der gegnerischen Partei Kostenersatz zugesprochen wird), so hat das Gericht die Anschrift bekannt zu geben. Das Gericht hat bei sorgfältiger Würdigung aller Umstände eine Interessenabwägung vorzunehmen. Für den Fall einer allfälligen Exekutionsführung muss es der Partei aber ermöglicht werden, ihr Geheimhaltungsinteresse dadurch zu wahren, dass sie innerhalb der Leistungsfrist bezahlt. Die Bekanntgabe setzt daher den Ablauf der Leistungsfrist voraus.

Ein Antrag nach Abs. 3 kann, wie etwa ein Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 219 ZPO, auch nach Abschluss des Verfahrens gestellt werden.

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, entscheidet das Gericht über diese Fragen mit unanfechtbarem Beschluss.

#### **Zu Z 3 und 4 (§§ 76 und 177 ZPO):**

§ 76 normiert unter anderem, dass in jedem Schriftsatz die Beweismittel, denen sich die Parteien zum Nachweis ihrer tatsächlichen Behauptungen bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigen, im Einzelnen zu bezeichnen sind. Ergänzend normiert die ZPO diesen Grundsatz auch in § 78 Abs. 1 (vorbereitender Schriftsatz), § 226 Abs. 1 (Klage), § 239 Abs. 1 (Klagebeantwortung) sowie in § 257 Abs. 3 (Schriftsatz vor der vorbereitenden Tagsatzung). Außerdem gilt dieser Grundsatz auch für Beweisanbote in der mündlichen Streitverhandlung (§ 177 Abs. 1). Diese Verpflichtung bedeutet, dass bei Zeugen Name und Anschrift angegeben werden müssen (*Rechberger in Fasching/Konecny*<sup>2</sup>, III Vor § 266 ZPO Rz 84).

Ebenso wie für Parteien kann es auch für Zeugen unzumutbar sein, ihre Wohnanschrift vor Gericht offenzulegen. Durch die in § 76 normierte zwingende Verpflichtung zur Bekanntgabe der Wohnanschrift kann der Beweisführer in die problematische Situation gelangen, abwägen zu müssen, ob er seine Behauptungen durch die Namhaftmachung eines Zeugen (weiter) untermauern will, was dazu führt, dass er die Wohnanschrift des Zeugen dem Gegner offen legen muss, oder ob er wegen des Geheimhaltungsinteresses des Zeugen auf dessen Namhaftmachung verzichtet. Wenn der Beweisführer dieses berechnete Interesse des Zeugen schützen will, riskiert er allerdings, seine Behauptungen nicht in ausreichendem Maße beweisen zu können. Dieses Dilemma soll im Einklang mit der Regelung des § 75a beseitigt werden und die Namhaftmachung entscheidungswesentlicher Zeugen nicht an der Verpflichtung des Beweisführers zur Bekanntgabe von deren Wohnanschrift scheitern.

§ 76 Abs. 2 ermöglicht es dem Beweisführer, von der Angabe der Wohnanschrift eines Zeugen abzusehen, soweit er ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Zeugen in schlüssiger und lebensnaher Weise darlegen kann. Freilich hat er dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz die Wohnanschrift des Zeugen mitzuteilen. Über den Antrag des Beweisführers auf Geheimhaltung der Wohnanschrift entscheidet das Gericht mit unanfechtbarem Beschluss.

Die Abs. 2 bis 4 des § 75a sind sinngemäß anzuwenden, sodass sämtliche Schriftstücke, die die Wohnanschrift des Zeugen aufweisen, unter Verschluss zu halten und von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Dies gilt für den Schriftsatz des Beweisführers, aber auch z. B. für die Anordnung der Ladung sowie den Rückschein. Hievon ist eine anonymisierte Ausfertigung herzustellen.

Die Wohnanschrift des Zeugen ist bekannt zu geben, wenn das Geheimhaltungsinteresse nicht mehr besteht oder ein berechtigtes Interesse des Gegners des Beweisführers das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (§ 75a Abs. 3 Z 1 und 2). Auch diese Entscheidung trifft das Gericht mit unanfechtbarem Beschluss, um Verfahrensverzögerungen hintan zu halten.

Da § 76 nach dem Wortlaut auf jeden Schriftsatz anzuwenden ist, wirkt diese Regelung auch unmittelbar auf § 78 Abs. 1, § 226 Abs. 1, § 239 Abs. 1 und § 257 Abs. 3. In § 177 Abs. 1 (Beweisanbot in der



mündlichen Streitverhandlung) muss allerdings eine ergänzende Bestimmung aufgenommen werden, weil § 76 nur auf Schriftsätze Bezug nimmt.

§ 340 Abs. 1 normiert für die Vernehmung des Zeugen, dass dieser zu Beginn über Name, Tag der Geburt, Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Diese Bestimmung wird dadurch ergänzt, dass die Befragung zur Wohnanschrift unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 zu unterbleiben hat.

**Zu Z 5 (§§ 289a, 289b ZPO):**

**Zu § 289a ZPO:**

Während es im Strafverfahren (§§ 162a, 250 StPO) und auch im Außerstreitverfahren (§ 20 AußStrG) in bestimmten Fällen möglich ist, die Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen in Abwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten bzw. der anderen Partei durchzuführen, enthält die ZPO für das streitige Zivilverfahren bislang keine Bestimmung, die eine solche abgesonderte Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen ermöglicht. Die den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes und der Strafprozessordnung zugrunde liegenden Wertungen gelten aber auch für den Zivilprozess. Auch hier soll die einzuvernehmende Person vor einer ihr im Hinblick auf den Gegenstand der Beweisaufnahme und die Rolle, die die andere Partei hierbei spielt, in deren Gegenwart nicht zumutbaren Aussage geschützt werden.

Im Strafverfahren besteht etwa nach § 250 StPO für Opfer von Gewalttaten, gefährlicher Drohung und bei Verletzungen der Geschlechtssphäre die Möglichkeit, die Einvernahme in Form einer kontradiktorischen Vernehmung über Video durchzuführen. Es wird also in bestimmten Fällen das Opfer vor einer unzumutbaren Situation geschützt. Im Außerstreitverfahren können in Verfahren, die einen Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen betreffen, die Parteien bei der Einvernahme ausgeschlossen werden, wenn sonst das Wohl des Pflegebefohlenen gefährdet oder die Feststellung des Sachverhalts erheblich erschwert würde.

Für das Zivilverfahren fehlen aber ähnliche Regelungen, sodass etwa in einem allenfalls an ein Strafverfahren anschließenden Zivilverfahren, in dem das Opfer Schadenersatz beansprucht, die Aussage in Anwesenheit des bereits rechtskräftig verurteilten Täters erfolgen muss. Dieses Defizit des Zivilverfahrens wurde unter anderem im Rahmen des Symposiums „Migration von Frauen und strukturelle Gewalt“ aufgezeigt.

Auch im Rahmen der Besprechungen der im Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe zur rechtlichen Sanktionierung des Phänomens „Stalking“ sowie in den Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf wurde die Forderung nach Parteienschutz im Zivilverfahren erhoben. Nach den Berichten von Institutionen, die mit Stalking-Opfern arbeiten, ziehen Stalker auch Lustgewinn aus einer erzwungenen Kontaktaufnahme, der sich das Opfer nicht entziehen kann, wie dies etwa im Gerichtsverfahren der Fall ist. Dem Schutz des Opfers wäre nur sehr halbherzig gedient, wenn zwar zivilrechtlich ein Unterlassungsanspruch besteht, das Opfer aber im Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs wieder jener Situation ausgesetzt würde, vor der es geschützt werden soll.

Weitere Anwendungsbereiche sind etwa die Fälle des § 1328 ABGB (Schadenersatz bei Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung). Auch bei diesen ist es sachgerecht, der Partei die Möglichkeit einer „abgesonderten Vernehmung“ zu eröffnen. § 1328 ABGB schützt die Willensfreiheit und Selbstbestimmung jeglicher Person bezüglich ihrer Geschlechtssphäre (*Danzl in Koziol/P. Bydliński/Bollenberger*, ABGB<sup>2</sup> § 1328 Rz 1). Andernfalls würde der Wertungswiderspruch entstehen, dass trotz desselben Verfahrensgegenstandes im Strafverfahren eine „abgesonderte Einvernahme“ zum Schutz des Opfers zulässig ist, während dies im Zivilverfahren nicht möglich wäre und das Opfer wiederum mit dem Täter im Gerichtssaal konfrontiert würde. Dies könnte unter Umständen so weit führen, dass das Opfer sich davor scheut, seine zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen. Die Geltendmachung berechtigter Schadenersatzansprüche darf aber nicht an der Furcht des Opfers vor der unmittelbaren Konfrontation mit der gegnerischen Partei bei einer Einvernahme über das Geschehene scheitern.

Die in Abs. 1 der Bestimmung geregelte Fallgruppe für abgesonderte Vernehmungen im Zivilprozess knüpft an darin – als Partei oder Zeuge – zu vernehmende Personen an, die in einem Strafverfahren, dessen Gegenstand in sachlichem Zusammenhang mit jenem des Zivilprozesses steht, die Definition des Opfers im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO erfüllen. Diese Personen können ihre abgesonderte Vernehmung im Zivilprozess beantragen. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hat sie das Gericht zu gewähren. Regelungshintergrund ist die Ausweitung des Opferschutzes der Strafprozessordnung auf das zivilgerichtliche Verfahren. Demzufolge sieht die Regelung zwei Tatbestandsvoraussetzungen vor, die erfüllt werden müssen, um die Möglichkeit einer schonenden Vernehmung in Anspruch nehmen zu können: Zum einen muss ein Strafverfahren eingeleitet worden sein (§ 1 Abs. 2 erster Satz StPO), zum

anderen muss die betreffende Person in diesem der in § 65 Z 1 lit. a StPO definierten Personengruppe (Opfer) angehören. Auch hier orientiert sich der Entwurf am Schutzbereich des Strafverfahrens, in dem derselben Personengruppe auf Antrag das Recht zur „kontradiktorischen Vernehmung“ eingeräumt wird (§ 250 Abs. 3 StPO). Auch die Form der schonenden Vernehmung entspricht jener des Strafverfahrens. Die Parteien und ihre Vertreter sollen auch bei abgesonderter Vernehmung im Zivilprozess nicht physisch in der Vernehmungssituation anwesend sein, sondern können diese bloß durch technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (also mittels Bildschirm und Videoübertragung) mitverfolgen. Das Entscheidungsorgan befragt die abgesondert einzuvernehmende Partei/den Zeugen/die Zeugin allein. Das Fragerecht der gegnerischen Partei ist dadurch gewährleistet, dass sie die zu vernehmende Person durch das Entscheidungsorgan befragen lassen kann. Minderjährige Opfer sind überdies dadurch besonders geschützt, dass sie nicht durch das Entscheidungsorgan, sondern durch einen geeigneten Sachverständigen befragt werden müssen. Hier geht der zivilprozessuale Schutz sogar über das Strafverfahren hinaus, welches diese Form der Vernehmung nur für Minderjährige bis 14 Jahre vorsieht.

Der Entwurf schränkt die Möglichkeit, eine abgesonderte Vernehmung zu beantragen, nicht darauf ein, dass die betroffene Person Opfer einer Straftat war (Abs. 1), sondern sieht darüber hinaus in Abs. 2 allgemein vor, dass eine abgesonderte Vernehmung im Sinn des Abs. 1 auf Antrag anzuordnen ist, wenn eine Aussage in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist. Als Kriterien werden das Beweisthema und die persönliche Betroffenheit hievon angeführt. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die Aussage in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter unzumutbar ist. Eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Partei an der physischen Teilnahme an der Vernehmung und dem jeweiligen Schutzbedürfnis der Partei oder des Zeugen hat aber nicht stattzufinden. Allein ausschlaggebend ist nur die Situation der zu vernehmenden Person. Die abgesonderte Vernehmung einer Partei setzt einen entsprechenden Antrag voraus, ein amtswegiges Vorgehen ist nicht vorgesehen.

Von Abs. 2 sind jedenfalls jene Fälle erfasst, bei denen die psychische Belastung der zu vernehmenden Person durch die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter in ihrer Art und Schwere vergleichbar mit jener eines Opfers im Sinn des Abs. 1 ist.

Der Rechtsmittelausschluss der Abs. 1 und 2 gegen die Anordnung der abgesonderten Vernehmung stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Das Fragerecht der Partei ist in ausreichender Weise gewahrt. Ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht auf persönliche Anwesenheit der Partei bei jeder Beweisaufnahme ist aus Artikel 6 MRK nicht abzuleiten. Falls jedoch der ausgeschlossenen Partei nicht ausreichend Gelegenheit geboten wird, ihr Fragerecht auszuüben, und deshalb die Einvernahme unvollständig geblieben ist, so kann dies im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden.

#### **Zu § 289b ZPO:**

Diese Bestimmung will dem besonderen Schutzbedürfnis minderjähriger Personen in zweierlei Hinsicht Rechnung tragen. Einerseits soll bei minderjährigen Personen die Möglichkeit bestehen, von deren Vernehmung überhaupt abzusehen, wenn die Vernehmung an sich schon ihr Wohl gefährdet. Andererseits soll dann, wenn nicht die Vernehmung als solches, sondern nur die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter das Wohl gefährden könnte, eine schonende Vernehmung für Minderjährige auch im Zivilprozess vorgesehen werden. Während im Strafverfahren (§ 165 Abs. 3 und 4 StPO) und im Verfahren außer Streitsachen (§ 20 AußStrG) bereits nach geltendem Recht Vorkehrungen getroffen werden, die die besondere Belastung, die ein Gerichtsverfahren insbesondere für Kinder darstellen kann, durch die Möglichkeit einer schonenden Einvernahme abfedern sollen, fehlen derartige Regelungen im Zivilprozess.

Die vorliegende Bestimmung sieht ein abgestuftes Instrumentarium vor und knüpft dabei generell an das Kriterium des Kindeswohles an. Der prozessuale Schutz Minderjähriger vor belastenden Vernehmungssituationen soll demnach immer dann einsetzen, wenn sonst ihr Wohl gefährdet wäre. Bei Beurteilung der Frage, ob das Kindeswohl im Einzelfall bedroht sein könnte, sind ihre geistige Reife, der Gegenstand der Vernehmung und ihr Naheverhältnis zu den Prozessparteien als maßgebliche Kriterien heranzuziehen. Die Anordnung ist vom in der Hauptsache zuständigen Entscheidungsorgan auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen. Gegen die Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zum Schutz Minderjähriger vor einer ihr Wohl gefährdenden gerichtlichen Vernehmung sieht das Gesetz das teilweise oder gänzliche Absehen von der Vernehmung des Minderjährigen vor, wenn der Schutz des Kindeswohls anders nicht zu bewerkstelligen ist. Sonst besteht die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung in der Form des § 289a Abs. 1 – also mittels Einsatzes technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung – allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen.

Zum Schutze der Person des Minderjährigen – es steht hier das Wohl minderjähriger Kinder während ihrer Entwicklungsphase auf dem Spiel, deren Gestaltung ihr künftiges Leben prägend beeinflussen wird – sind von den Parteien des Verfahrens, soweit dies erforderlich ist, auch Eingriffe in die Stoffsammlung

im Rahmen des Beweisverfahrens zu dulden, indem die Vernehmung des Minderjährigen und damit die Nutzung eines möglicher Weise für den Verfahrensausgang essentiellen Beweismittels vom Gericht verweigert wird.

Bei der abgesonderten (schonenden) Vernehmung stellt sich die Problematik nicht, weil den Parteien kein Beweismittel genommen wird, sondern lediglich die Beweisaufnahme ohne persönliche Anwesenheit erfolgt.

Die Bestimmung gilt grundsätzlich für jede Vernehmung einer minderjährigen Person. Ist ein Minderjähriger aber Opfer in einem Strafverfahren im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO und steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit diesem, so ist für die Entscheidung, ob der Minderjährige als Partei oder als Zeuge überhaupt vernommen werden soll, § 289b Abs. 1 heranzuziehen. Für die Frage der Art der Vernehmung dieses Minderjährigen ist § 289a Abs. 1 anzuwenden, nach welchem die Anordnung einer abgesonderten Vernehmung durch einen geeigneten Sachverständigen auch ohne Gefährdung des Kindeswohls zu erfolgen hat.

Abs. 3 sieht vor, dass Minderjährige unter 14 Jahren immer dann, wenn es in ihrem Interesse gelegen ist, eine Vertrauensperson zur Vernehmung mitnehmen können, unabhängig ob die Öffentlichkeit im Verfahren ausgeschlossen ist und ob der Minderjährige als Partei oder als Zeuge befragt wird. Diese Bestimmung will dem Minderjährigen in der Vernehmungssituation eine psychologische Stütze verschaffen und auf diese Weise dazu beitragen, eine allenfalls dabei auftretende psychische Belastung zu reduzieren.

**Zu Z 6 (§ 340 ZPO):**

Siehe die Erläuterungen zu § 76.

**Zu Z 7 (§ 417 ZPO):**

Nach § 417 Abs. 1 Z 2 sind im Urteilkopf ua. die Parteien samt Wohnanschrift anzugeben. Die Angabe der Wohnanschrift kann unter der Voraussetzung des § 75a entfallen (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 75a). Konsequenz soll nun normiert werden, dass in den Fällen des § 75a die Angabe des Wohnorts derjenigen Partei, die der Richter für schutzwürdig erachtet, im Urteil entfallen kann. Diese Regelung gilt durch den Verweis des § 429 Abs. 2 auf § 417 Abs. 1 Z 2 auch für Beschlüsse.

**Zu Art. III (Änderung des Außerstreitgesetzes):**

**Zu Z 1 (§ 7 AußStrG):**

Die Regelungen der ZPO über die Prozessbegleitung (§ 73a ZPO) sollen kraft dieser Verweisungsbestimmung auch im Verfahren außer Streitsachen gelten. Somit soll auch in diesem juristische und psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen Straf- und Außerstreitverfahren gegeben ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

**Zu Z 2 (§ 10a AußStrG):**

Die Bestimmungen über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen, die in die Zivilprozessordnung aufgenommen werden sollen, sollen auch im Außerstreitverfahren sinngemäß angewendet werden.

**Zu Z 3 (§ 35 AußStrG):**

Die §§ 289a und 289b ZPO über die abgesonderte Vernehmung sollen auch im Außerstreitverfahren gelten. Entsprechend dem Einleitungssatz des § 35 gelten diese Bestimmungen nur soweit, als das Außerstreitgesetz keine eigene Regelung enthält. Im Anwendungsbereich des § 20 geht dieser daher vor.

**Zu Art. IV (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962):**

Die Einbringung des vom Gericht gemäß § 73a Abs. 3 ZPO bestimmten Betrags zur (partiellen) Erstattung der Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung erfolgt nach den Mechanismen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962. Dazu bedarf es einer entsprechenden Erwähnung in § 1 Z 5 dieses Gesetzes.

**Zu Art V (Änderung des Strafgesetzbuches):**

**Zu Z 1 (§ 11 StGB, § 92 Abs. 1 und § 205 Abs. 1 StGB):**

Vorgeschlagen wird, den in den §§ 11, 92 Abs. 1 und 205 Abs. 1 StGB nach wie vor gebräuchlichen, jedoch in der medizinischen Fachsprache als veraltet geltenden Begriff „Schwachsinn“ durch die synonyme Umschreibung „geistige Behinderung“ zu ersetzen (*Pschyrembel*, Klinisches Wörterbuch, 257. Auflage, S. 171). Wie auch nach bestehender Rechtslage wird die darin zum Ausdruck kommende geistig-seelische Störung als typische Erscheinung neben der Geisteskrankheit besonders genannt, weil

ihr das Prozesshafte fehlt, das nach einer in der Medizin verbreiteten Auffassung für den Krankheitsbegriff wesentlich ist (vgl. *Höpfel* in WK<sup>2</sup> § 11 Rz 5).

**Zu Z 2 (§ 48 Abs. 1 Satz 2 StGB):**

Im Hinblick auf die engere Kontrolle während der Bewährungsaufsicht und die intensivere Betreuung und Überwachung soll der Beobachtungszeitraum für bedingt entlassene Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, fünf Jahre betragen.

**Zu Z 3 bis 5 (§ 50 Abs. 2 Z 2a, § 52 Abs. 2 Z 4, § 52a StGB):**

Im Bereich der sexuellen Gewalt soll auch bei bereits bekannt gewordenen Straftätern eine Verbesserung der Prävention durch Maßnahmen der Rückfallsvermeidung und damit die Resozialisierung Verurteilter zu einer geregelten, straffreien und sinnvollen Lebensführung erreicht werden. In diesem Sinne soll die Rolle des Vollzugsgerichts gestärkt werden, um im Rahmen eines neuen Instituts der gerichtlichen Aufsicht über bedingt entlassene Sexualstraftäter (Zehnter Abschnitt) und sexuell motivierte Gewalttäter mithilfe eines Bündels von Instrumenten rückfallpräventiv wirken zu können. Dazu soll in diesen Fällen eine engere und intensivere Kontrolle durch die obligatorisch anzuordnende Bewährungshilfe sowie die Anordnung von Weisungen, wie insbesondere von Weisungen, sich einer psychotherapeutischen oder medizinischen Behandlung im Sinne des § 51 Abs. 3 StGB zu unterziehen, dienen. Mittels Weisungen kann zudem auf eine Distanzierung des Täters von potentiellen Opfern hingewirkt werden. Dabei kommen insbesondere auch Verbote in Betracht, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden sowie bestimmte Tätigkeiten auszuüben, die den Umständen nach zu weiteren strafbaren Handlungen missbraucht werden könnten (Berufsverbot). Dabei ist vor allem an die Beschäftigung eines bedingt entlassenen Sexualstraftäters in Kindergärten, Schulen oder Betreuungseinrichtungen, aber auch an ehrenamtliche Tätigkeiten in Sport- oder Jugendvereinen zu denken. Um eine intensive Überwachung und Kontrolle gewährleisten zu können, kann das Gericht in geeigneten Fällen die Sicherheitsbehörden, Jugendgerichtshilfe, Jugendwohlfahrt sowie andere geeignete Stellen mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht angeordneten Maßnahmen betrauen.

**Zu Z 6 (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB):**

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einführung eines Tatbestandes gegen beharrliche Gewaltausübung nach § 107b StGB stellt der Entwurf die Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit in die Frist zur Verjährung der Strafbarkeit im Falle der Deliktsverwirklichung nach § 107b Abs. 4 zweiter Fall StGB zur Diskussion. Opferzentrierte Erwägungen, die durch die Einfügung von § 58 Abs. 3 Z 3 mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, zur Verlängerung der Strafverfolgungsmöglichkeiten bei bestimmten Sexualdelikten geführt haben (vgl. ErläutRV 1230 BlgNR 20. GP, 11f), kommen bei beharrlicher Gewaltausübung durch wiederholt gesetzte Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung des Opfers gleichermaßen zum Tragen.

**Zu Z 7 (§ 107b StGB):**

Durch Schaffung eines **eigenen Tatbestandes zum Schutz gegen länger andauernde Gewaltbeziehungen** in § 107b StGB soll das durch wiederkehrende Gewaltakte eines Täters aus dem sozialen Umfeld des Opfers verwirklichte Unrecht angemessenen gesetzlichen Niederschlag finden. **Geschütztes Rechtsgut** ist somit die Freiheit des Einzelnen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können, weshalb vorgeschlagen wird, die neue Bestimmung in den dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches aufzunehmen.

Eine in ihrer Konzeption dem § 107b StGB ähnliche Regelung, die allerdings nur den Teilbereich der schweren Körperverletzungen erfasst und - mangels zur Tatbestandsverwirklichung notwendiger Beziehung zwischen Täter und Opfer - ihren Hauptanwendungsbereich bei wiederholten Aggressionshandlungen von Fußball-Hooligans sowie Wirtshausraufereien hat, wurde im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 durch die Sonderqualifikation des § 84 Abs. 3 ins Strafgesetzbuch eingeführt.

Die Tathandlungen, die eine Strafbarkeit nach § 107b StGB nach sich ziehen sollen, sind vergleichsweise weit gefasst: Demnach übt beharrlich Gewalt gegen eine andere Person aus, wer diese körperlich misshandelt oder vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit setzt. § 107b Abs. 1 StGB ist somit als **schlichtes Tätigkeitsdelikt** ausgestaltet; die beharrliche Ausübung von Gewalt durch Begehung bestimmter Delikte soll unter Strafe gestellt werden, ohne dass der Eintritt eines wie auch immer gearteten darüber hinaus gehenden Erfolges, wie etwa die Beeinträchtigung der Integrität des Opfers, zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich wäre. Wird durch die beharrliche Gewaltausübung hingegen eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person hergestellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt, so liegt eine nach § 107 Abs. 3 Z 2 StGB qualifizierte beharrliche Gewaltausübung vor.

Auch wer eine andere Person längere Zeit hindurch fortgesetzt körperlich misshandelt, kann sich nach § 107 Abs. 1 StGB strafbar machen. Eine explizite Nennung der „**körperlichen Misshandlung**“ als mögliche Variante der Tatbegehung ist erforderlich, zumal es sich bei derartigen Verhaltensweisen andernfalls zumeist mangels Öffentlichkeit um eine nach § 115 StGB straflose Beleidigung handeln würde.

Unter „**vorsätzlichen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit**“ sollen Tathandlungen nach dem ersten und dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches zusammengefasst werden.

Als „**Ausübung von Gewalt**“ im Sinne des § 107b Abs. 1 StGB soll die Verwirklichung von körperlichen Misshandlungen sowie von vorsätzlichen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit gelten. Der bestehende strafrechtliche Gewaltbegriff, wie er etwa in den §§ 105 und 201 StGB Verwendung findet (und dort unverändert bleibt), wird insoweit für die Zwecke der Ahndung des hier gegenständlichen Verhaltens in seinem Bedeutungsgehalt modifiziert bzw. erweitert (vgl. *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> § 105 Rz 17 und *Schlick* in WK<sup>2</sup> § 201 Rz 13), als nicht nur jede Art des Einsatzes nicht unerheblicher **physischer Kraft** zur Überwindung eines tatsächlichen oder vermuteten Widerstandes (*Leukauf/Steininger* StGB<sup>3</sup> Rn 4 zu § 105), sondern auch die Ausübung **psychischer Gewalt**, beispielsweise in Form von Freiheitsentziehungen nach § 99 StGB, gefährlichen Drohung nach § 107 StGB oder beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB zur erweiterten Kriminalisierung nach § 107b StGB führen kann. Hingegen sollen Formen struktureller Gewalt wie etwa Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB keine Begehungsvarianten des neuen Straftatbestandes darstellen.

Dass zwischen Täter und Opfer eine Beziehung besteht, ist aus dem Erfordernis der „**Beharrlichkeit**“ der Gewaltausübung ableitbar; es kann sich die Beziehung aber auch ausschließlich aus dieser Gewaltausübung ergeben, sie muss also nicht schon vor Beginn der Gewalttätigkeiten bestanden haben und kann insofern auch einseitig sein.

Der Begriff „beharrlich“ wird bereits in § 53 Abs. 2 StGB sowie in § 107a StGB verwendet und kann als wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten interpretiert werden (vgl. *Jerabek* in WK<sup>2</sup> § 53 Rz 16 und *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> 107a Rz 8). In diesem Sinne stellt Abs. 2 klar, dass „**beharrliche Ausübung von Gewalt**“ nur dann vorliegen kann, wenn bestimmte Verhaltensweisen über längere Zeit hindurch fortgesetzt werden. Ähnlich wie bei § 107a StGB lässt sich der **Begriff „eine längere Zeit hindurch“** nicht exakt zeitlich bestimmen, sondern nur in Relation zur Tathandlung festlegen und ist jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu deuten (vgl. ErläutRV 1316 Blg NR 22. GP, hier: 5; *Eder-Rieder* in WK<sup>2</sup> § 145 Rz 11; *Fabrizy* StGB<sup>9</sup> § 145 Rz 3).

Da der Tatbestand so lange weiter verwirklicht ist, wie einzelne Tathandlungen fortgesetzt werden und der rechtswidrige Zustand andauert, handelt es sich bei § 107b StGB um ein **Dauerdelikt** (vgl. *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> § 99 Rz 25).

Neben dem **Zeitfaktor** birgt „Beharrlichkeit“ aber auch ein **Element der Intensität** in sich, dass der vorgeschlagene Gesetzestext durch die Notwendigkeit der Begehung einer Mehrzahl von körperlichen Misshandlungen oder vorsätzlichen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit zum Ausdruck bringen möchte. Die wiederholte Tatbegehung ist der „Beharrlichkeit“ daher inhärent.

Das beharrliche Verhalten muss eine gewisse Dichte erreichen, was dazu führen wird, dass in Fällen, in denen nicht a priori zwischen Täter und Opfer eine Beziehung – etwa durch Familienzugehörigkeit oder Partnerschaft – bestanden hat, diese durch Setzung der inkriminierten Straftaten entstehen wird. So können letztendlich auch wiederholte Gewaltakte eines Pflegers gegen die von ihm zu betreuende Person oder eines Mitschülers gegen einen bestimmten Klassenkameraden zur Anwendung des Beziehungsdeliktes des § 107b StGB führen.

Darüber hinaus soll die Verankerung des Erfordernisses der „Beharrlichkeit“ auch ein gewisses Korrektiv bieten, um nicht jede wiederholte körperliche Misshandlung (zumal die folgenlose körperliche Misshandlung abgesehen von den Fällen der §§ 115 und 270 StGB weiterhin straflos bleiben soll) unter diesen Tatbestand subsumieren zu müssen. Besonderes Gewicht bei der Beurteilung der Strafwürdigkeit von derartigen Verhaltensweisen nach § 107b StGB wird neben der Eingriffsintensität den sonstigen Tatbegehungsmodalitäten mit Blick auf die konkrete Situation des Opfers zukommen.

Durch das Erfordernis der eine längere Zeit hindurch fortgesetzten Begehung bestimmter strafbarer Handlungen derselben oder verschiedener Art ist der Tatbestand dogmatisch als **alternatives Mischdelikt** einzuordnen. Die einzelnen Tathandlungen können aber auch kumulativ gesetzt werden und derart dem Tatbestandsmerkmal „beharrlich“ genügen.

In ihrer Wirkung kann die vorgeschlagene Bestimmung hingegen als eine Art Zusammenrechnungsvorschrift ähnlich dem § 29 StGB gesehen werden (vgl. *Burgstaller* in WK<sup>2</sup> § 84 Rz 80; *Fabrizy*, StGB<sup>9</sup> § 84 Rz 29).

Auf der subjektiven Tatseite soll **bedingter Vorsatz** genügen, der sich auf ein beharrliches Verhalten, d. h. ein über längere Zeit fortgesetztes Handeln, bezieht. Dass der Täter mit dolus eventualis Gewalt ausübt, wird regelmäßig bereits aus der Tatsache, dass die einzelnen Tathandlungen beharrlich gesetzt werden, abgeleitet werden können. Der Täter muss den Vorsatz auf die notwendige Dauer, Zahl und Regelmäßigkeit der Handlungen haben (vgl. *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> § 107a Rz 31). Nur vorsätzliche Gewaltausübung soll nach § 107b StGB geahndet werden können; wiederholte fahrlässige Körperverletzungen wären hingegen nicht der neuen Bestimmung zu unterstellen.

Der Entwurf schlägt eine Abstufung der Sanktionen vor, indem in den Abs. 3, 4 und 5 entsprechende Qualifikationen vorgesehen werden.

Aus Anlass der in Abs. 3 Z 1 vorgeschlagenen Einführung eines Qualifikationstatbestandes bei beharrlicher Gewaltausübung gegen eine unmündige oder aus bestimmten physischen und psychischen Gründen wehrlose Person soll der bis dahin in den §§ 11, 92 und 205 StGB Verwendung findende, jedoch in der medizinischen Fachsprache als veraltet anerkannte Begriff „Schwachsinn“ einer Revision unterzogen und im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt werden. Der vorliegende Entwurf schlägt daher – wie bereits in den Erläuterungen zu § 11 StGB ausgeführt – vor, die Bezeichnung „Schwachsinn“ durch die synonyme Umschreibung „geistige Behinderung“ zu ersetzen (*Psychyrembel*, Klinisches Wörterbuch, 257. Auflage, S. 171).

Weisen die der beharrlichen Gewaltausübung zugrunde liegenden Einzelaten eine niedrigere Strafdrohung als die jeweils ebenfalls in Betracht kommenden § 107b Abs. 1, 3, 4 oder 5 StGB auf, würden erstere als konsumiert anzusehen sein und nur das mit strengerer Strafe bedrohte Delikt der „beharrlichen Gewaltausübung“ zur Anwendung gelangen, zumal der Rechtsgutangriff hier eine höhere Intensität erreicht (vgl. auch *Fabrizy*, StGB<sup>9</sup> § 83 Rz 5 mwN). Anders stellt sich die Konkurrenzlage in jenen Fällen dar, in denen die Einzelaten einen zumindest zum Teil höheren Strafrahmen als § 107b StGB haben. Da der Schutzzweck der neuen Bestimmung weitreichender ist, wäre hier von echter Konkurrenz mit den darüber hinaus verwirklichten Deliktstypen auszugehen.

**Diversionselle Erledigungen** sind bei Tatbegehung nach § 107b Abs. 1 StGB grundsätzlich möglich, wobei auch die Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs nach § 204 StPO nicht generell auszuschließen sein wird. Allerdings ist die Diversionsform des außergerichtlichen Tatausgleichs insbesondere nicht geeignet bei Gewaltdelikten in Partnerschaften, wenn das Verhalten des Verdächtigen auf für lange Zeit verfestigten und nicht hinterfragbaren Verhaltensweisen beruht, sodass eine Veränderung der Gewaltsituation mit mediatorischen Mitteln im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleichs nicht erreichbar erscheint. In der Regel sind das Fälle, bei denen die Männergewalt Mittel der Herrschaftsausübung ist, wobei Gewalt vom Verdächtigen als „Privatsache“ definiert wird und die Beziehung vielfach von ökonomischer, emotioneller oder sonstiger Abhängigkeit der Frau vom Mann geprägt ist (vgl. *Diversion*, Indikationsgrundlagen für die Diversionsentscheidungen, herausgegeben vom Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erscheint demgegenüber die Erteilung von Weisungen nach § 51 StGB (insbesondere Kontaktverbot, Absolvierung eines Anti-Aggressionstrainings oder einer psychotherapeutischen Behandlung bei Kostentragung durch den Täter) im Rahmen eines diversionellen Vorgehens nach § 203 StPO besser geeignet, eine längerfristige Änderung des Verhaltens des Täters herbeizuführen.

**Zu Art. VI (Änderung der Strafprozessordnung):**

**Zu Z 1 und Z 2 (§ 66 Abs. 3 und § 67 Abs. 7 StPO):**

Bereits durch die StPO-Novelle BGBl I Nr. 119/2005 wurde das Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, das vom Bundesministerium für Justiz bis zu diesem Zeitpunkt auf Basis des Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr. 55/1999, gefördert worden war, gesetzlich in der Strafprozessordnung verankert. Die Bestimmungen sind mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten (§ 47a Abs. 1 Z 2, § 49a, 162 Abs. 2 zweiter Satz StPO idF BGBl I Nr. 119/2005). Mit der Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie von nahen Angehörigen einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder anderen Angehörigen, die Zeugen der Tat waren (§ 66 Abs. 2 iVm § 65 Z 1 lit. a und b StPO idF BGBl I Nr. 19/2004), wurde ein wesentliches Anliegen im Bereich der Verbesserung der Opferrechte umgesetzt.

Die Einschränkung des Personenkreises erweist sich jedoch nach Erfahrung der Opferschutzeinrichtungen zu eng gefasst, weil es auch Opfer anderer Taten gibt, die durch die Auswirkungen der Tat derart beeinträchtigt wurden, dass ihnen eine Beteiligung am Verfahren ohne Unterstützung nicht zugemutet werden kann. So können auch ohne mit unmittelbarer gegen das Opfer gerichtete Gewalt begangene Delikte zu schweren Traumatisierungen von Opfern führen. Beispielsweise fallen Opfer von

Einbruchsdiebstählen in Wohnstätten nicht unter den Anwendungsbereich des § 66 Abs. 2 StPO. Opfer derartiger Straftaten sind jedoch - selbst wenn es zu keiner Begegnung mit dem Täter kommt - durch das Eindringen eines unbekanntem fremden Täters in ihren geschützten Bereich häufig psychisch schwer beeinträchtigt. Durch die Erweiterung der Prozessbegleitung soll daher Opfern eines Verbrechens, durch das deren privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte, auch außerhalb der Voraussetzungen des Abs. 2 auf Antrag einer anerkannten Opferschutzereinrichtung durch das Gericht (auch und gerade im Ermittlungsverfahren) Prozessbegleitung gewährt werden. Dabei ist glaubhaft zu machen, dass das Opfer durch die Tat solchen emotionalen Belastungen ausgesetzt wurde, die es an einer seinen Interessen entsprechenden Beteiligung am Verfahren hindern.

Im ersten Satz des § 67 Abs. 7 StPO ist auf Grund der Erweiterung der – psychosozialen und juristischen - Prozessbegleitung im Sinne des § 66 Abs. 3 StPO das Klammerzitat um den neuen Abs. 3 des § 66 zu erweitern.

#### **Zu Z 3 und 4 (§ 78 Abs. 3 und § 78a StPO):**

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, wurde die allgemeine Anzeigepflicht des § 84 StPO gelockert, sodass nach Abs. 2 Z 1 keine Anzeige zu erstatten war, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Mit der Strafprozessnovelle 2000 wurde ein neuer Abs. 2a eingefügt, der den Gedanken des Opferschutzes noch stärker betonen und klarstellen sollte, dass der Schutz des Verletzten und anderer Personen vor Gefährdungen Vorrang vor dem durch Abs. 2 geschützten Vertrauensverhältnis genießt und Anzeige zu erstatten ist, wenn nur sie ausreichend Schutz bietet. Die Bestimmung des § 84 StPO idF BGBl. I Nr. 108/2000 wurde durch das Strafprozessreformgesetz 2004, BGBl. I Nr. 19/2004, nahezu wortgleich in § 78 StPO übernommen (Abs. 2 und 3).

Die seit dieser „Präzisierung“ gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass Fehleinschätzungen nicht vermieden werden konnten, weshalb eine neuerliche Klarstellung nötig erscheint. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll eine Behörde und öffentliche Dienststelle ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Wahrung eines Vertrauensverhältnisses bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente zur Anzeige verpflichtet sein, wenn der Schutz eines Opfers vor einer weiteren Gewalt- oder Sexualstraftat (siehe die Umschreibung in § 65 Z 1 lit. a StPO) nur durch ein Einschreiten von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sichergestellt werden kann, die eben nur durch eine Anzeige aktiviert werden kann. Der Pflicht, weitere Gefährdungen des Opfers oder auch anderer Personen (z. B. Geschwister eines von Missbrauch betroffenen Kindes) abzuwenden, soll eindeutiger Vorrang vor dem Schutz eines Vertrauensverhältnisses eingeräumt werden. Eine solche konkrete Gefahr wird anzunehmen sein, wenn infolge des Verhaltens des Verdächtigen eine Situation geschaffen oder aufrechterhalten wurde, die nicht bloß allgemein, sondern auch und gerade im besonderen Fall die Möglichkeit der Begehung einer (weiteren) vorsätzlich begangenen Straftat bietet, durch die eine Person Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt werden könnte. Das Vertrauensverhältnis wird daher nur insofern geschützt, als es dem Interesse des Opfers dient und es vor ähnlichen Angriffen in Zukunft ausreichend geschützt ist. Eine Anzeige wird zum Schutz des Verletzten daher insbesondere in Situationen zu erstatten sein, in denen ansonsten (d.h. ohne Maßnahmen der Strafverfolgung, wie beispielsweise Verhängung der Untersuchungshaft) eine Trennung der Lebensbereiche des Verdächtigen vom Opfer nicht möglich erscheint oder im Haushalt oder im sonstigen sozialen Nahraum des Verdächtigen weitere Personen wohnen, die gefährdet sein könnten. Eine Einschränkung der Ausnahme von der Anzeigepflicht lediglich auf Kinder und Jugendliche erscheint jedoch nicht angezeigt, zumal jedes Opfer einer mit Gewalt verbundenen Straftat grundsätzlich Anspruch auf gleichen staatlichen Schutz haben soll.

Damit soll der bereits anlässlich der parlamentarischen Beratungen zur Regierungsvorlage eines Strafprozessänderungsgesetzes 2000 formulierte Regelungszweck (s. JAB 289 BlgNR 21. GP), wonach das Vertrauensverhältnis keineswegs Selbstzweck, sondern immer nur ein Mittel sein kann, das adäquate und bestmögliche Betreuung und Hilfestellung für die in ihren Rechten verletzte Person sowie die Möglichkeit des Aufbaus eines neuen Vertrauensverhältnisses zu künftigen Opfern und deren Umgebung zum Ziel hat, konkretisiert und unterstrichen werden. Die Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft bildet eine Möglichkeit staatlicher Schutzgewährung, auf die grundsätzlich Anspruch besteht. Im Interesse des Schutzes gefährdeter Personen ist dem Interesse an der Strafverfolgung Vorrang gegenüber der unbeeinträchtigten Ausübung jener amtlichen Tätigkeit, die eines Vertrauensverhältnisses bedarf, einzuräumen. Oberstes Ziel hat zu sein, Hilfe für die Opfer auf hohem Niveau bieten zu können und verantwortungsvoll die Aufklärung solcher Fälle zu betreiben.

Das Recht des Kindes auf staatlichen Schutz und Strafverfolgung stellt den primären Anknüpfungspunkt der hier relevanten Änderungen der Strafprozessordnung dar. Anerkennt man, dass Kinder Anspruch auf

absoluten Schutz und auf ein Aufwachsen in einer gewaltfreien Umgebung haben, so treten andere Rechtsgüter, wie auch die Verpflichtung zur berufsrrechtlichen Verschwiegenheit in den Hintergrund, weil ihre Wahrnehmung keine Rechtfertigung dafür zu bieten vermag, weitere Gefährdungen von Kindern abzuwenden. In allen Bereichen, die mit der Betreuung und Erziehung oder Behandlung und Begutachtung von Kindern zu tun haben, muss ein Verständnis dafür hervorgerufen werden, dass die eigenen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes beschränkt sind und Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nur dann Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Kindern ergreifen können, wenn sie auch entsprechende Informationen über Verdachtsmomente erhalten. Der Vorwand, dass Strafverfahren grundsätzlich nicht geeignet sind, die kindliche Psyche zu respektieren und eine Retraumatisierung zu vermeiden, trifft seit der Verankerung von effektiven Opferrechten und Maßnahmen zum Schutz und sensiblen Umgang mit kindlichen Tatopfern nicht mehr zu. Die Rechte auf schonende und würdevolle Behandlung von Kindern im Strafverfahren werden auch durch deren Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung effektiv abgesichert.

Durch die neue Bestimmung des § 78a StPO sollen daher jene Personen in die Pflicht genommen werden, die von Rechts wegen eine Schutzpflicht zugunsten der körperlichen oder seelischen Integrität des Minderjährigen trifft. Das sind, neben Eltern oder Pflegeeltern, etwa KindergärtnerInnen, Kinder- und SchulärztInnen sowie ErzieherInnen. Damit soll unterstrichen werden, dass Personen, die für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes Verantwortung tragen, bei Anzeichen von Gewalt nicht wegsehen dürfen und jenen Unterstützung geben müssen, die oft zu schwach sind, um sich aus Eigenem gegen weitere Übergriffe zu wehren. Entscheidend ist, dass es bei Gewalt an Kindern nicht angeht, auf Strafverfahren zu verzichten, weil zu wichtige Interessen auf dem Spiel stehen: die Sicherheit des Minderjährigen, der (in Art. 13 EMRK grundlegende) Anspruch des Opfers auf eine angemessene Strafverfolgung von Gewalttaten und schließlich das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer klaren Ächtung von Gewalt an Kindern und an einem effektiven präventiven Schutzmechanismus. Verletzungen der (sexuellen) körperlich-seelischen Integrität von Kindern sollen einer vermehrten Aufmerksamkeit und einem konsequenteren Vorgehen des direkten Umfelds des Opfers unterliegen. Der Einsatz des Instruments des Strafrechts im Zusammenhang mit anderen schützenden Interventionen wie besserer Betreuung und Hilfestellung für Opfer soll gefördert werden. Die Strafverfolgungsbehörden verfügen über eine Vielzahl gewaltpräventiver Instrumente, auf welche in diesem Kontext nicht verzichtet werden darf. Diese Möglichkeiten bestehen zum einen in der Verhängung der Untersuchungshaft, insbesondere aus den Gründen der Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr, zum anderen in der Anwendung gelinderer Mittel mit Anordnungen von Weisungen, vorläufiger Bewährungshilfe oder Therapieweisungen. Diese Instrumente können jedoch zum Schutz des Kindes nur zum Einsatz kommen, wenn die Justiz von einem Verdacht erfährt. Wenn daher der Verdacht besteht, dass ein Minderjähriger durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in seiner sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, ist unverzüglich Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Anzeige hat „unverzüglich“, also ohne begründeten Verzug zu erfolgen.

Die in der Sozialarbeit mitunter noch immer bestehende Skepsis gegenüber Strafverfahren hat in den letzten Jahren durch die Schaffung eines opfergerechteren Strafverfahrens weitgehend an Berechtigung verloren. Die mit dem StPÄG 1993 eingeführte Regelung über die kontradiktorische und schonende Vernehmung, deren Anwendungsbereich mit dem StRÄG 1998, BGBl. I Nr. 153/1998, intensiviert und erweitert wurde, und der damit einhergehenden Aussagebefreiung, stellen insbesondere im Zusammenhang mit Sexualdelikten an unmündigen Opfern einen Meilenstein des Opferschutzes im Strafprozessrecht dar. Eine möglichst rasche Durchführung einer schonenden Vernehmung kann sich für die Aufnahme und den ungestörten Verlauf einer Therapie erforderlich erweisen. Um die Position von Opfern von Gewaltdelikten im Strafverfahren zu stärken, insbesondere um einer sekundären Viktimisierung entgegenzuwirken, sieht die Strafprozessordnung seit 1. Jänner 2006 zudem einen gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Personen vor, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (BGBl. I Nr. 119/2005). Seit 1. Jänner 2008 sind bei allen großen Staatsanwaltschaften Sonderzuständigkeiten für den Bereich der Gewalt im sozialen Nahraum eingerichtet (§ 4 Abs. 3a DV-StAG). Damit wird zur opfergerechten Behandlung dieser komplexen Materie eine intensivere Schulung und Spezialisierung der in diesem Bereich tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte möglich. Die Zuständigkeitskonzentration erleichtert überdies die Vernetzung der Staatsanwaltschaften mit der Kriminalpolizei, Jugendwohlfahrt und weiteren beteiligten Einrichtungen wie etwa den Gewaltschutz- oder Kinderschutzzentren. Mit den damit verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen und psychischen Beeinträchtigungen von Verbrechenopfern auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.



Ausnahmen von der Anzeigepflicht scheinen nur in den Fällen der Gefahr der Selbstbelastung bzw. zum Schutz des Beichtgeheimnisses gerechtfertigt.

Im Übrigen soll die Anzeigepflicht gerade als Rechtfertigung gegenüber einer allfälligen Verletzung einer berufrechtlichen Verschwiegenheitspflicht dienen; eine Ausnahme nach dem Vorbild des § 286 Abs. 2 Z 3 StGB würde wiederum den falschen Eindruck eines Vorrangs von Verschwiegenheitspflichten gegenüber dem Schutz von Kindern vor weiterer Gewaltausübung erwecken.

Der Entwurf verkennt allerdings nicht, dass es in diesen Fällen auch konsequent erschiene, eine Verweigerung des Zeugnisses nicht zuzulassen (ein Recht auf Verweigerung der Aussage besteht insoweit nicht, als eine Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 78a StPO bestanden hat), will die Umsetzung dieses Gedankens jedoch den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens überlassen.

#### **Zu Z 5 und 6 (§ 197 StPO samt Überschrift):**

In Überschrift und Text der Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass so wie nach alter Rechtslage eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens auch wegen Verfahrenshindernissen angeordnet werden kann, etwa wenn eine Person auf Grund von Immunität (z. B. Immunität von Abgeordneten; Art. 57, 58, 96 B-VG oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge) nicht verfolgt werden kann.

#### **Zu Z 7 (§ 197a StPO):**

Es ist ein bekanntes Phänomen, dass Verbrechensopfer erst nach einiger Zeit psychisch in der Lage sind, über belastende und intime Fakten zu sprechen und sich einem Strafverfahren und den damit verbundenen Belastungen zu stellen. Es bedarf daher einer Interventionskette, die in Phasen konzipiert ist und sich an den jeweiligen Bedürfnissen eines traumatisierten Gewaltopfers orientiert. In der ersten Phase der Intervention sollen der Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt und die Schonung des minderjährigen Opfers im Zentrum stehen. Gerade in Verfahren wegen Sexual- und Gewaltdelikten mit minderjährigen Opfern kann es jedoch besonders dann, wenn das Gericht vor allem auf die Aussage eines (einzigen) minderjährigen Zeugen angewiesen ist, immer wieder zu einem Beweisnotstand kommen. In solchen Verfahren ist daher auf objektive Beweise besonders großer Wert zu legen. Eine solche möglichst kurze Zeit nach der Tat durchzuführende Beweissicherung ist allerdings nur möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörden von dieser erfahren. Diesem Umstand soll einerseits durch die Regelungen der erweiterten Anzeigepflicht im Sinne der §§ 78 Abs. 3 und 78a StPO, andererseits durch die Möglichkeit der Abbrechung des Verfahrens im Opferinteresse Rechnung getragen werden. Eben weil jedoch durch die Verpflichtung zur Anzeige das bisher vor dem Strafverfahren faktische Zuwarten (Betreuung des Kindes in einer Kinderschutzeinrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt) nicht mehr möglich ist, soll nunmehr im Strafverfahren selbst die Möglichkeit geschaffen werden, bei Überwiegen des Opferinteresses mit der Fortführung des Verfahrens innezuhalten.

Die Berücksichtigung von Opferinteressen (siehe schon den Verfahrensgrundsatz des § 10 StPO) verlangt aber auch, dass eine möglichst umfassende Beweissicherung vorgenommen wird. Die Staatsanwaltschaft hat daher alles zu unternehmen, wodurch die Aufklärung der Tat gefördert werden kann, insbesondere die zur Sicherung von Spuren und Beweisen notwendigen Anordnungen zu treffen (dazu zählt aber auch zB die Bestellung einer/eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtlichen Medizin, um Tathergang und Verletzungsfolgen zu objektivieren und sicherzustellen). Zur Hemmung des Fortlaufs der Verjährung (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB) wird auch eine Vernehmung des Beschuldigten zu diesen Maßnahmen zählen. Danach soll die Staatsanwaltschaft daher im Einzelfall, wenn dem minderjährigen Opfer das weitere Verfahren, insbesondere eine Aussage, nicht zuzumuten wäre, das Verfahren für die Dauer von längstens sechs Monaten abubrechen haben, um das Opfer vor Überforderung zu schützen. Als Nebeneffekt dieser Regelung soll die Bereitschaft sowohl der Opfer als auch der Kinderschutzzentren und Jugendwohlfahrtsträger sowie der in § 78a StPO genannten Personen derartige Delikte anzuzeigen und damit nicht zuletzt auch die Wahrscheinlichkeit der Sicherung erheblicher Beweise erhöht werden.

Die Abbrechung des Verfahrens muss auch für den Beschuldigten nicht nachteilig sein, bietet sie ihm doch die Möglichkeit, Verantwortung für die Tat zu übernehmen und zB Bereitschaft zu psychosozialen Therapien zu zeigen, wodurch im Anklage- bzw. Urteilszeitpunkt eine günstigere Prognose bewirkt werden kann.

Eine Abbrechung des Verfahrens im Opferinteresse kann jedoch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4 EMRK und Art. 5 und 6 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit nur angeordnet werden, wenn eine über den Beschuldigten verhängte Untersuchungshaft gegen gelindere Mittel im Sinne des § 173 Abs. 5 StPO – insbesondere wird dabei an die Erteilung von Weisungen und die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe zu denken sein - aufgehoben werden kann.

Bei der Dauer der Wirkung der Abbrechung muss auch unabhängig von einer Haft berücksichtigt werden, dass jedermann Anspruch auf Erledigung eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens binnen

angemessener Frist hat (§ 9 StPO, Art. 6 Abs. 1 EMRK); im Hinblick auf die Folgen eines anhängigen Ermittlungsverfahrens (zB Suspendierung) soll dieses daher nicht auf unabsehbare Zeit in Schwebe gelassen werden. Schließlich soll auch weder das Opfer noch die es betreuende Einrichtung dem Vorwurf ausgesetzt werden, über lange Zeit hindurch auf das Opfer eingewirkt zu haben, damit es in eine bestimmte Richtung aussagt. Nach der Höchstfrist von sechs Monaten wird das Verfahren daher (idR mit der Vernehmung des minderjährigen Opfers) fortzusetzen sein.

Vor einer Abbrechung hat die Staatsanwaltschaft mit der Betreuungseinrichtung Kontakt aufzunehmen, die für die Betreuung des Minderjährigen zuständig ist oder diese übernommen hat. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei über die Abbrechung und die erteilten Weisungen oder abgelegten Gelöbnisse zu verständigen und die Überwachung deren Einhaltung durch diese anzuordnen.

**Zu Z 8 und 9 (§§ 513 und 516 StPO):**

Die hier getroffenen Regelungen dienen der Berichtigung von Redaktionsversehen.

**Zu Art. VII (Änderung des Tilgungsgesetzes 1972):**

**Zu Z 1 (§ 4a TilgG):**

Mit dieser Bestimmung soll eine Verlängerung der Tilgungsfrist für Sexualstraftäter nach Maßgabe deren Gefährlichkeit angeordnet werden, wodurch die Regelung als Ausgangspunkt einer Sexualstraftäterdatei - wie im Vortrag an den Ministerrat vom 23. Jänner 2008 vorgesehen - dienen soll (Unterscheidung zwischen besonders gefährlichen, gefährlichen und weniger gefährlichen Tätern).

**Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 Z 8 TilgG):**

In der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 8 Tilgungsgesetz 1972 soll einem Mangel der geltenden Rechtslage abgeholfen werden und Behörden, die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut sind, zur unbeschränkten Auskunft über Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (Zehnter Abschnitt des StGB) berechtigt werden. Damit soll vermieden werden, dass allfällige Vorbelastungen bei Personen, die mit der Betreuung oder Erziehung von Kindern zu tun haben, im Dunkeln bleiben.

**Zu Art. VIII (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung):**

Die Bestimmungen sollen mit 1.1.2009 in Kraft treten. Die Bestimmungen über die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sind ab diesem Zeitpunkt auch in bereits anhängigen Verfahren anzuwenden. Gleiches gilt für die Bestimmungen zur Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen, wobei bei einem anhängigen Verfahren die Wohnanschrift der Partei meist schon bekannt ist, sodass die Regelung in anhängigen Verfahren in erster Linie für Zeugen oder für die Änderung der Wohnanschrift während eines Verfahrens Anwendung finden kann.

Auch die Bestimmungen über die abgesonderte Vernehmung und die Vernehmung minderjähriger Personen kommen bereits in anhängigen Verfahren zur Anwendung.

Dies gilt nicht nur für den Bereich des streitigen Zivilprozesses, sondern ebenso für die jeweils auch in das Außerstreitgesetz übernommenen Bestimmungen.